Bavar.
5196
2

Bavar. 5196 q

<36620195390018

<36620195390018

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 5196 g

Vollzugs-Vorschriften

zur

Allerhöchsten Verordnung

vom 16. Februar 1833

über die

technischen Unterrichts-Anstalten

des

Königreichs Bayern

vom

4. April 1836.

München bei Georg Franz.

B

Bei **Georg Franz** ist erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:

Rixner, Prof., Geschichte der Philosophie in Altbayern, Bayerisch-Schwaben u. Franken. gr. 8. 1 Thlr. od. 1 fl. 30 kr.

Späth, Dr. J. L., Ueber die Natur und Beschaffenheit der Gase und deren Aenderung, oder die Gasometrie. gr. 8. 12 gr. oder 48 kr.

Desberger, Prof., Arithmetik für den Schulunterricht. 2te Auflage. 1836. 9 gr. oder 36 kr.

Schaden, A. v., Geogr.-topograph.-statistisches Tableau d. Königreichs Bayern. Nach den neuesten und zuverläßigsten Quellen für Schulen, Geschäftsmänner u. dgl. m. zusammengestellt. Nebst einer kurzgefaßten Beschreibung des Königreichs Bayern im Allgemeinen. Quer 8. 48 kr. oder 12 ggr.

Acht Tage in München. Eine kurzgefaßte Beschreibung der in dieser Hauptstadt befindlichen Sehenswürdigkeiten; als unentbehrliches Handbuch für jeden Fremden. Mit xylographischen Vignetten. Mit dem Portrait des Königs von Bayern und dem Plane der Stadt München. 8. Velinp. 1 fl. 21 kr. oder 1 Rthlr. Druckpap. 1 fl. 12 kr. oder 18 ggr. Druckpapier ohne Kupfer 1 fl.

Begleiter zu den landschaftlichen Freskogemälden unter den Arkaden des k. Hofgartens in München, welche auf Befehl Sr. M. des Königs von Karl Rottmann im J. 1830 begonnen und im J. 1834 vollendet wurden. Von G. H. broschirt Druckpapier 30 kr. oder 8 ggr. Velinpapier 40 kr. oder 10 ggr.

Freskogemälde unter den Arkaden des kön. Hofgartens zu München. a) historische Fresken, b) landschaftliche Fresken. Mit einem Kupf. carton. 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl.

Wegweiser durch die k. Haupt- u. Residenzstadt München. Ein alphabetisches Verzeichniß der Straßen, Gassen, Plätze, Brücken, Kirchen, königlichen u. städtischen Gebäude u. Geschäftslokalitäten, Sammlungen f. Künste u. Wissenschaften u. anderer gemeinnütziger Anstalten. Sammt einem Uebersichtsplane der Stadt u. 30 Distrikts- u. Detailplanen. Mit stehender Schrift, erster Abdruck für 1835. 8. brosch. 54 kr.

Billardregel, neueste. Ein schönes Tableau mit Vignetten, die Stellung der Hand beim Billardspiel darstellend, und einer Tabelle der Gewinne in der Pyramidenparthie. Groß Folio 48 kr. oder 12 ggr.

Bothe, A., Entwürfe zu Trauermonumenten in deutschem (gothischen) Styl. Für Architekten, Bildhauer, Ornamentisten, Modelleure, Steinmetzen, Eisengießer &c. 1stes Heft. Kl. Folio. 36 kr. oder 9 ggr.

1530 2 Bde.

105/25/73(2)

Anlage 2.

Uebersicht der Unterrichts-Anstalten der bayerischen Monarchie, und ihrer Wechselbeziehungen auf den Grund der neuesten königlichen Verordnungen nach dem Stande des Jahres 1836.

Farbe	Bedeutung
hellblau	Rein wissenschaftliche Erziehung.
hellgelb	Landwirthschaftliche Erziehung mit wissenschaftlicher Bildung, d. h. mit Absolvirung der lateinischen Schule als der Werktags-Schule des wissenschaftlichen Unterrichts, und mit dem Hören der Realien an einem Gymnasio, oder bei einem für den Gymnasial-Unterricht habilitirten Lehrer.
hellrosa	Gewerbliche und sonst technische Erziehung mit wissenschaftlicher Bildung, d. h. mit Absolvirung der lateinischen Schule, als der Werktags-Schule des wissenschaftlichen Unterrichts, und mit dem Hören der Realien an einem Gymnasio, oder bei einem für den Gymnasial-Unterricht habilitirten Lehrer.
rosa	Gewerbliche und sonst technische Erziehung mit populärer Bildung, d. h. mit vollkommen zurückgelegter teutschen Werktags-Schule, und mit dem Hören der Realien an den teutschen Sonn- und Feyertags-Schulen, oder bei einem für den teutschen Schul-Unterricht habilitirten Lehrer.
gelb	Landwirthschaftliche Erziehung mit populärer Bildung, d. h. mit vollkommen zurückgelegter teutschen Werktags-Schule und mit dem Hören der Realien an den teutschen Sonn- und Feyertags-Schulen, oder bei einem für den teutschen Schul-Unterricht habilitirten Lehrer.
blau	Populäre Erziehung.

Periode der Vollendung wissenschaftlicher Ausbildung.

- Fach-Studien an der wissenschaftlichen Hoch-Schule.
- Landwirthschaftlicher Unterricht an der technischen Hoch-Schule zu München, für diejenigen Studirenden, welche die lateinische Schule absolvirt, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer gehört haben.
- Sonstiger technischer Unterricht an der technischen Hoch-Schule zu München, für diejenigen Studirenden, welche die lateinische Schule absolvirt, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer gehört haben.
- K. Academie der bildenden Künste:
  - a. als Architektur-Schule
  - b. als rein künstlerische Ausbildungs-Anstalt.

Lyceal-Periode.

- Die 2 Kurse des Lyceums.
- Die 2 Kurse der allgemeinen Wissenschaften an der Hoch-Schule.
- Direkter Uebergang an die technische Hoch-Schule, für diejenigen Studirenden, welche die lateinische Schule absolvirt, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer gehört haben.
- Direkter Uebergang an die technische Hoch-Schule, für diejenigen Studirenden, welche die lateinische Schule absolvirt, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer gehört haben.
- Die 3 Kurse der polytechnischen Schule als facultativer Uebergang an die technische Hochschule, für diejenigen Studirenden, welche die lateinische Schule absolvirt, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer gehört haben.
- Die 3 Kurse der polytechnischen Schule als Culminations-Punkt der technischen Erziehung mit populärer Bildung.

Periode der Gymnasial-Studien, und der damit parallel laufenden Sonn- und Feyertags-Schul-Pflicht.

- Die 4 Kurse des Gymnasiums.
- Die 3 landwirthschaftlichen Kurse an den vereinigten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, für diejenigen Schüler, welche die lateinische Schule absolvirt haben, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer hören.
- Die 3 gewerblichen Kurse an den vereinigten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, für diejenigen Schüler, welche die lateinische Schule absolvirt haben, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer hören.
- Die 3 gewerblichen Kurse an den vereinigten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, für die Schüler mit populärer Bildung.
- Handwerks-Feyertags-Schule, für die Schüler mit populärer Bildung.
- Die 3 landwirthschaftlichen Kurse an den vereinigten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, für die Schüler mit populärer Bildung.
- Landwirthschafts-Feyertags-Schule, für die Schüler mit populärer Bildung.
- Die 4 resp: bei Protestanten 2½ Kurse der Elementar-Sonn- und Feyertags-Schule.

Periode der lateinischen Schule, und der damit parallel laufenden Werktags-Schul-Pflicht.

- Die 4 Kurse der lateinischen Schule.
- Linear- und Ornamenten-Zeichnung, dann gemeinnützige Gegenstände in der lateinischen Schule.
- Linear- und Ornamenten-Zeichnung, dann gemeinnützige Gegenstände in der teutschen Schule.
- Die 3 Doppel-Kurse der teutschen Elementar-Schule von 6–12 Jahren bei Katholiken, von 6–13 Jahren bei Protestanten.

In Bayern beginnt die Werktags-Schulpflicht mit dem zurückgelegten 6ten Jahre, und endet bei Katholiken mit dem 12ten, und bei Protestanten mit dem 13ten Lebens-Jahre. Als Minimum ist für den Eintritt in die lateinische Schule das zurückgelegte 8te, und für den Eintritt in die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule das zurückgelegte 12te Lebens-Jahr festgesetzt. Der Einklang der Perioden hat übrigens ungeachtet dieser divergirenden Bestimmungen seine volle Sicherung durch die Bestimmungen erhalten, welche (a.) über die frühere Entlassung aus der teutschen Werktags-Schule durch das organische Edikt vom 15 September 1806, Beyl: II. §. 9. lit: f. wonach jene Schulkinder, welche die Entlassung aus der Werktags- oder Sonn- und Feyertags-Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, vor den Distrikts-Schul-Inspektor zu einer besondern Prüfung gefodert, und von diesem nach dem Befinden ihrer dabei bemessenen Kenntnisse der gewährenden oder abweisenden Entschließung der K. Kreis-Regierung, K. d. I. empfohlen werden, und (b.) über die Admission der aus der Werktags-Schule nicht Entlassenen zu der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule durch §. 42 der Instruktion für die technischen Schulen gegeben sind.

SCALA	SCALA	SCALA	SCALA	SCALA	SCALA
der rein wissenschaftlichen Erziehung.	der landwirthschaftlichen Erziehung mit wissenschaftlicher Bildung.	der gewerblichen und sonst technischen Erziehung mit wissenschaftlicher Bildung.	der gewerblichen und sonst technischen Erziehung mit populärer Bildung.	der landwirthschaftlichen Erziehung mit populärer Bildung.	der rein populären Erziehung.

Königlich Allerhöchste

Verordnung

vom 16. Februar 1833

die

Gewerb- und polytechnischen Schulen

betreffend,

und

Vollzugs-Vorschriften

zu dieser

Allerhöchsten Verordnung

über die

technischen Unterrichts-Anstalten

des

Königreichs Bayern

vom

4. April 1836.

Mit einer lithographirten u. collorirten Abbildung.

München
bei Georg Franz.
1836.

Bavar. 5196 g

Bayerische
Staatsbibliothek
München

07/02/340

Königl. Allerhöchste Verordnung.

Die Gewerb- und polytechnischen Schulen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben Unsere ernste Fürsorge für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht bereits durch frühere Verordnungen bewährt, und es gereicht Uns zum beruhigenden Gefühle, schon gegenwärtig in einzelnen Städten des Reiches gedeihliche Erfolge Unserer Anordnungen zu erblicken.

In der Absicht nun, diesen wichtigen Gegenstand zur gleichmäßigen Reife zu bringen, und insbesondere das amt-

liche Inslebentreten der von Uns angeordneten Gewerbe-Schulen mit genauer Beachtung der budgetmäßigen Mittel, und mit möglichster Erleichterung der betreffenden Stadt-Gemeinden und der Kreisfonde zu bewirken, verfügen Wir, was folgt:

I.

Die polytechnischen sowohl, als die Gewerbsschulen sind nicht bestimmt, Kunstschulen zu seyn, oder in das Gebiet der eigentlichen künstlerischen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe ist vielmehr, die Kunst in die Gewerbe zu übertragen, und den Gewerbsbetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Konkurrenz mit der Industrie des Auslandes entspricht.

II.

Der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung soll bereits in den Elementarschulen dadurch gelegt werden, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Kandidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und daß

b) der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einstigen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen und als Vorbereitung zu

den künftigen Lehrvorträgen bey den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

III.

Die erste Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des technischen Unterrichtes bilden die Gewerbsschulen. Der Unterricht in diesen Schulen beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, mit der einfachen geometrischen Zeichnung und der Zirkellehre, mit einfachen Ornamenten-Umrissen, mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte, und endet mit der architektonischen Zeichnung, mit dem fertigen freyen Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geschäftsstyle und in der Buchhaltung, und nach Maßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch mit den nöthigen Kenntnissen in der Chemie.

Unser Staatsministerium des Innern wird diese Gegenstände sowohl, als die entsprechenden Uebungen in der Sprache, Geographie und Geschichte auf die drey Jahreskurse der Gewerbsschulen in der Art vertheilen, und die Fleiß- und Fortgangs-Zeugnisse in der Art regeln, daß die Schüler, und namentlich die den Gewerbsunterricht genießenden Lehrlinge von jeder einzelnen Gewerbsschule in alle übrigen des Kreises ohne irgend einen Nachtheil überzutreten vermögen.

IV.

Die Mittel zur Begründung der Gewerbsschulen werden entnommen:

a) aus den Fonden der allenthalben in Gewerbsschulen oder mindestens in einzelne Kurse der Letztern umzuwandelnden höhern Bürgerschulen;

b) aus den etwa dargebotenen und in jeder Weise zu ermunternden freywilligen Beyträgen von Privaten;

c) aus dem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler;

d) aus den etwa disponiblen Mitteln der Unterrichts-Stiftungen;

e) aus etwaigen Beyträgen der Gemeinden, und

f) aus den nach Anhörung der Landräthe etwa bewilligten Kreisfonds-Zuschüssen.

V.

Es ist Unser Wille, die Gemeinden in Begründung von Gewerbsschulen auf jede mögliche Weise erleichtert zu sehen. Zu dem Ende gestatten Wir nicht nur unter analoger Anwendung des hinsichtlich der lateinischen Schulen aufgestellten Grundsatzes, daß minder bemittelte Städte sich auf Errichtung unvollständiger, d. i. nur den untersten oder die zwey ersten Kurse umfassenden Gewerbsschulen beschränken, sondern Wir wollen auch überhaupt die Lehrkräfte der Volks-Schulen und der höhern Lehranstalten, soweit es nur immer unbeschadet des Hauptzweckes geschehen kann, für den gewerblichen Unterricht verwendet wissen, und lassen insbeson-

dere auch den nicht als Lehrlinge eingeschriebenen, einer höhern technischen Ausbildung sich widmenden Jünglingen unbenommen, auf den Grund der vollständig absolvirten lateinischen Schule, und mit Unterwerfung unter die Rektoratsgesetze und Disziplin, den Gymnasialunterricht in den sogenannten Realgegenständen gemeinsam mit den Gymnasial-Schülern zu hören, wodurch jede Nothwendigkeit eines gesteigerten Realunterrichts an den hiezu nicht bemittelten Gewerbsschulen von selbst hinwegfällt, und für die Lehrlinge neben den Lehrvorträgen der Gewerbsschulen der Besuch der Feyertagsschule und insbesondere der möglichst zu begünstigenden Handwerks-Feyertagsschule genügt.

VI.

In jedem Kreise soll jedenfalls und zwar unverzüglich Eine vollständige Gewerbsschule unter dem Namen „Kreisgewerbsschule" errichtet werden. Diese Schule erhält ihren Sitz für den Rezatkreis in Nürnberg, für die übrigen Kreise in der Kreishauptstadt.

Ihnen fließen vorzugsweise die neben den in dem Art. IV. unter a. b. c. d. und e. erwähnten Fonden auch angemessene Beyträge aus der für Landwirthschaft und Industrie, dann insbesondere für Gewerbsschulen bestimmten und 5000 fl. betragenden Position jedes einzelnen Kreisbudgets zu.

Die Gewerbsschule zu München bildet sich insbesondere aus der von dem dortigen Magistrate längst begründeten Handwerksschule, und tritt demnach auch zu dem Magistrate

der Haupt- und Residenzstadt München in das angemessene Verhältniß.

VII.

Um neben dem gewerblichen auch den landwirthschaftlichen Unterricht angemessen zu fördern, und auch dem so wichtigen ackerbauenden Stande einen Beweis Unserer väterlichen Fürsorge zu geben, wollen Wir nicht nur jede unvollständige und vollständige Gewerbsschule Unseres Reiches auch jungen Landwirthen hinsichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichtsgegenstände geöffnet, sondern auch an dem Sitze jeder Kreisgewerbsschule einen eigenen Landwirthschaftslehrer aus dem für Landeskultur bestimmten Kreisfonde aufgestellt, und durch ihn alle jene Theile der Bewirthschaftungslehre theoretisch und praktisch vorgetragen wissen, welche nicht, wie Chemie, Naturlehre, Produkten-Lehre, Sprachlehre, Zeichnen, Geschichte u. s. w. den gewerbetreibenden und ackerbauenden Ständen gemeinsam, und somit in dem Plane der Kreisgewerbsschule bereits einbegriffen sind.

VIII.

Wir legen einen besondern Werth darauf, die technischen Schulen ihrem wahren Standpunkte erhalten, und nicht bloße Theoretiker, sondern auch praktische, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute aus selben hervorgehen zu sehen.

Darum soll nicht nur der einzelne Schüler, der seinem speziellen Berufe fremden Lehrgegenstände auf Verlangen enthoben, sondern es sollen auch die Gewerbsstätten einzelner ausgezeichneter Meister und der Wirthschafts-Betrieb einiger in der Nähe des Schulorts begüterter gebildeter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden, damit diese dort unter Anleitung ihrer Lehrer die angewandte Seite der Lehr-Vorträge erkennen, und mit der Nutzanwendung des Gehörten sich vollkommen vertraut machen können.

Insbesondere ist auch die Benützung der an dem Sitze der Schule etwa befindlichen Modellen-Sammlungen und Muster-Wirthschaften des landwirthschaftlichen oder polytechnischen Vereins zu erwirken.

IX.

Den eine vollständige oder unvollständige Gewerbsschule aus ihren Mitteln begründenden Gemeinden wird das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht zu erledigten Lehrstellen gegen genaue Beobachtung der von Uns festgesetzten oder etwa noch festzusetzenden Qualifikations-Bestimmungen eingeräumt.

Gleiches Recht gestehen Wir den mit einer Kreis-Gewerbsschule versehenen Gemeinden für den Fall zu, wo die Gesammtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfonds-Zuschusses aus Stiftungs- und sonstigen Mitteln dieser Gemeinden geschöpft ist.

Den Scholarchaten der mit vollständigen oder unvollständigen Gewerbsschulen versehenen Städte werden für Ge-

genstände dieser Schulen zwey Gewerbskundige von dem Magistrate gewählte Gemeinde-Mitglieder beygegeben.

Besteht in einem Kreise ein Bezirks-Ausschuß des polytechnischen Vereins, so sendet selber ein, und falls der Verein durch Beyträge oder besondere Mitwirkung sich auszeichnet, zwey seiner Mitglieder in das Ortsscholarchat.

Gleiche Auszeichnung unter gleichen Voraussetzungen werde den landwirthschaftlichen Kreiskommiteen bezüglich auf den landwirthschaftlichen Unterricht zu Theil.

Uebrigens gestatten Wir dem Ministerium, einzelne durch nahmhafte Stiftungen, durch dargebotene Benützung wichtiger Sammlungen oder in sonst einer Weise um die landwirthschaftlichen und gewerblichen Schulen ganz vorzüglich verdiente Privaten Uns zur Aufnahme im Scholarchat für Gewerbe und landwirthschaftliche Gegenstände in Antrag zu bringen.

X.

Der höhere Gewerbs-Unterricht (Unterricht der Bayer. polytechnischen Schulen) beginnt mit der höhern Zeichnungs-Kunde (architektonische, geometrische und perspektivische Zeichnung), mit der Mathematik, der deskriptiven Geometrie, der Experimentalphysik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde.

Er schließt mit dem eigentlichen Maschinen- und Architekturzeichnen, mit der Mathematik und Maschinenlehre, mit der technischen Chemie, und nach Maßgabe des Berufes der

Schüler mit Bossiren und Modelliren, dann mit den wichtigsten Kenntnissen aus der Straßen-, Wasser- und Brücken-Baukunde.

Unser Staatsministerium des Innern wird auch bey diesen Schulen die Eintheilung der Lehrgegenstände in die dreyjährigen Kurse nach den unter Ziffer III. festgesetzten Standpunkten bewirken.

XI.

Aus dem durch das Finanzgesetz hiefür bestimmten Fonde werden auch fortan unterstützt: die polytechnischen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg.

Diese theilen sich in den budgetmäßigen Aerarialbeytrag von 27,000 fl. nach dem von Uns unterm Heutigen bestätigten Maßstabe.

Unser Wille ist es, daß neben den gleichheitlich zu betreibenden allgemeinen Gegenständen jede dieser Schulen jene Industriezweige vorzugsweise behandle, welche der betreffenden Stadt und deren Umgegend zunächst eigenthümlich sind, wonach denn München, vermöge der vielen in der Haupt- und Residenzstadt vorhandenen Hilfsmittel, den Baugewerken und den in das Artistische einschlagenden Gegenständen, Nürnberg den Guß- und Metallgewerken, nebst vielen dort einheimischen Industrie-Arten, — Augsburg endlich der Woll- und Baumwollen-Fabrikation, der Kunstweberey und der Färberey nicht nur in der Gewerbs- sondern auch, so ferne es die höhern Sphären berührt, in der poly-

technischen Schule eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

XII.

Für die Bildung technischer Beamten und sogenannter technischer Ingenieurs besteht auch fortan in Unserm Staate keine besondere geschlossene Anstalt. Dagegen haben Wir bereits durch Verfügung vom 17. Jänner d. J. an Unserer Hochschule zu München eine eigene Lehrstelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet.

Ferner haben Wir unterm Heutigem Unserm Staats-Ministerium des Innern aufgetragen, die Lehrvorträge an der kameralistischen Fakultät Unserer Ludwigs-Maximilians-Universität dadurch zu vervollständigen, daß unbeschadet Unserer einstigen Beschlüsse über die allenfallsige Wiedereinführung oder Nichtwiedereinführung von Forst-Schulen, von den Professoren der aufgelösten Forstschule zu Aschaffenburg mit Beybehaltung des aus den Fonden jener Schule fließenden Gehaltes für das specielle Lehrfach der Forstwissenschaft nach München versetzt, und einem der höhern Baubeamten neben seinen Berufsgeschäften, und gegen angemessene Gratifikation aus dem Fonde der polytechnischen Central-Schule das Lehrfach der höhern Mechanik übertragen werde, und indem Wir den mit einem günstigen Absolutorium einer Kreisschule versehenen nach Art. V. über den vollendeten Unterricht der lateinischen Schule und über die Erlernung der sogenannten Realgegenstände an einem Gymnasio sich ausweisenden Gewerbs- und Landwirthschafts-Schülern, dann den Bau-Eleven Unserer

Akademie der bildenden Künste den Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Universitäts-Vorlesungen einräumen, indem Wir ferner Unseren Staatsminister des Innern beauftragen, die Lehrkräfte sowohl der oben erwähnten kameralistischen Fakultät als der übrigen hiezu geeigneten Lehrstühle, namentlich der Chemie, der Mathematik, der Physik u. s. w. zu einem kräftigen Ganzen zu verbinden, und mit den Modellen-Sammlungen und sonstigen Attributen des landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereines, dann der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim in angemessene Verbindung zu bringen, bieten Wir nicht nur den Landwirthen und Gewerbs-Schulen Unseres Reiches eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl als praktisch gebildeter Lehrer, den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriks-Betriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in ihrem künftigen Berufe, sondern auch den einstigen technischen Beamten und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit dar, all dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu erlernen, was in verschiedenen auswärtigen Staaten mit sehr nahmhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

XIII.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister des Innern, gegenwärtige Verfügung zum baldigen Vollzuge zu bringen, und vertrauen zu dem Eifer und den Einsichten sowohl Unserer General-Kommissäre und Regierungs-Präsidenten, als auch der verschiedenen Gemeinden Un-

seres Königreichs, dieselben werden namentlich durch eifrige Vollstreckung der erhaltenen Aufträge, so wie durch kluge Benützung aller vorhandenen Lehrkräfte das baldige Zustandekommen jener Institute bewirken, deren Nothwendigkeit Staatsregierung und Stände zu wiederholtenmalen dringend ausgesprochen haben, und durch deren Wirksamkeit das Aufblühen der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie wesentlich bedingt wird.

München, den 16. Febr. 1833.

Ludwig.

Fürst von Oettingen=Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General=Sekretär:

Fr. v. Kobell.

Vollzugs-Vorschriften

zur

Allerhöchsten Verordnung

vom 16. Februar 1833

über

die technischen Unterrichtsanstalten

des

Königreichs Bayern

vom

4. April 1836.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern.

Als Seine Majestät der König durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Regierungsblatt Jahrg. 1833 Nr. 9. S. 177. u. ff.) den gesammten technischen Unter-

richt nach einem umfassenden Systeme zu reorganisiren und auf der breiten Grundlage wohlbemessenen Ineinandergreifens aller verwandten, mit den übrigen Bildungsanstalten der Monarchie in entsprechende Wechselwirkung zu setzen geruhten, konnte es den so wohlmeinenden Königlichen Befehlen an freudigem Entgegenkommen nicht fehlen. Und in der That, kaum war der großartige Gedanke des erhabenen Monarchen durch die Vollzugsvorschrift vom 28. März 1833, durch die Erläuterungen vom 24. Juli desselben Jahres, dann durch die generalisirten Weisungen vom 4., 5. und 30. Dezember 1833, 4. August und 5. November 1834, 9. März, 14. Juni und 15. September 1835, Verwaltenden und Verwalteten in seinem vollen Umfange klar geworden, so reiften auch allenthalben seine Folgen zur segenvollen Frucht. Die kurze Frist zweier Jahre reichte hin, ohne Erhöhung der öffentlichen Auflagen, ohne in Anspruchnahme des Reichsreservefondes, auf dem einfachen Wege möglichst zweckmäßiger Verwendung der verfügbaren Mittel eine Schöpfung hervorzurufen, deren sich in gleicher Vollständigkeit kaum ein anderer teutscher Staat erfreuen möchte. Stolz und Dankgefühl erfüllen jede Bayerbrust bey dem Anblicke solcher Ergebnisse.

Sollte aber dem zu Stande gebrachten eine nachhaltige Dauer zugewendet werden, so konnte der primitive Vollzug nicht genügen. Es galt vielmehr, die im Ganzen bewährten Anordnungen der Gründungsepoche auch rücksichtlich ihrer einzelnen Wirkungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und dem Bereiche der örtlichen und provinziellen Erfahrungen jene ergänzenden Momente zu entnehmen, welche etwa erforderlich seyn konnten, dem Systeme auch in allen seinen Spezialitäten eine ächt praktische Entwicklung zu gewähren.

Dieser Zweck schien wichtig genug, im Angesichte der zweyten Industrieausstellung einen Zusammentritt sämmtlicher Regierungsreferenten über Gegenstände des Bauwesens, der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik; dann der Vorstände und Zeichnungslehrer

sämmtlicher Schullehrerseminare und sämmtlicher bis zu jenem Tage entstandenen technischen Schulen in München zu veranlassen; und drei wesentliche Berathungen dieser würdigen, in der Beylage 1. namentlich aufgeführten Männer setzen das unterfertigte Staatsministerium nunmehr wirklich in die angenehme Lage, die bisher zerstreuten Vollzugsdirektiven durch nachstehende, die örtlichen Wahrnehmungen und namentlich auch die Wünsche der Gemeinden billig berücksichtigende, von nun an allein gültige

Vollzugsinstruktion

zu ersetzen.

Titel I.

Von dem Systeme des technischen Unterrichts für Bayern überhaupt.

(Zu Ziffer I., II., III., V., VI., VIII., X., XI. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833.)

§. 1.

Natur des technischen Unterrichts.

Der technische Unterricht in Bayern umfängt alle jene Unterrichtszweige, deren Grundlage und Zweck zunächst dem Gebiete der exakten Wissenschaften angehört.

§. 2.

Hauptzweige des technischen Unterrichtes.

Dieser Unterricht zerfällt in 4 wesentliche verschiedene Richtungen, nämlich:

I. in das Befähigen zu dem reinen Kunstberufe;

II. in das Befähigen zu den technischen Zweigen des öffentlichen Dienstes, als:

a) zu dem öffentlichen Baudienste, kombinirten Land-, Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesen;

b) zu dem Bergwesen;

c) zu dem Salinenwesen;

d) zu dem Forstwesen;

III. in das Befähigen zu den technischen Hilfs-

zweigen für das bürgerliche Leben, als: zu dem Stande der Civilingenieure (der Maschinenbauer) u. s. w.;

IV. in das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als:

a) zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufakturen;

b) zu dem rationellen Betriebe produktiver Gewerbe, insbesondere der Baugewerke;

c) zu dem gesteigerten Betriebe des Grundes und Bodens.

§. 3.

Gliederung des technischen Unterrichts und Stellung desselben in dem Gesammtunterrichtssysteme des bayerischen Staates.

Der technische Unterricht bildet zufolge der, der ureigensten Idee Seiner Majestät entsprossenen allerhöchsten Verordnung vom **16.** Februar **1833** seit drey Jahren einen selbstständigen Ast des bayerischen Gesammtunterrichtes. Unabhängig von der rein wissenschaftlichen wie von der rein populären Erziehung, in Mitte zwischen beyde hineingestellt, bewegt er sich auf seiner eigenen, klar vorgezeichneten und streng individualisirten Bahn. Seine erste Grundlage sucht er während der Periode der lateinischen Schule und der damit verwandten Werktagsschulpflichtigkeit, nicht in eigenthümlichen Anstalten, sondern in dem möglichst verbreiteten einleitenden Linear- und Ornamentenzeichnungs-Unterrichte, dann in der, den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den Elementarschulen des wissenschaftlichen sowohl, als des populären Unterrichtes (lateinischen Schulen, teutschen Werktagsschulen) gewordenen mehr praktischen Unterlage. Seine gesonderten Anstalten beginnen mit der Periode des Gymnasialstudiums und der parallel laufenden Sonn- und Feyertagsschulpflicht mittelst der, den wissenschaftlichen Gymnasien gegenüber gestellten technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbsschulen); sie setzen sich fort in den, den wissenschaftlichen Lycäen korrespondirenden technischen Lycäen (polytechnischen Schulen),

und kulminiren in der den wissenschaftlichen Hochschulen entsprechenden technischen Hochschule zu München.

Mittelst dieser Kombination ist der technische Unterricht bestimmt, den aus der lateinischen Schule tretenden Studirenden die Wahl zwischen der streng wissenschaftlichen und einer gleichfalls höhern aber mehr praktischen Lebensbildung darzubieten; ebenso den die Werktagsschule verlassenden Jünglingen den Doppelweg der gewöhnlichen Sonn- und Feyertagsschule und eines gesteigerten Berufsunterrichtes anzubahnen, sonach die früheren (wesentlich planlosen) höhern Bürgerschulen durch wohl bemessene nach bestimmten Richtpunkten abzielende Reallehranstalten und die oberflächliche Bildung der Mittelstände durch eine der bayerischen Nation und ihres Königs würdige Veredlung, namentlich der gutsbesitzenden und gewerbtreibenden Klassen zu ersetzen, den propädeutischen Instituten des wissenschaftlichen Unterrichtes hinwieder ungestört ihre spezielle Bestimmung vorbereitender Geistesgymnastik zu erhalten, in dieser Weise den langjährigen Kampf zwischen Humanismus und Realismus nicht durch ausschließende Begünstigung des einen Prinzips, sondern durch die gleichzeitige Entfaltung beyder auf ihren gesonderten Bahnen einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Dieser seiner Natur und Bestimmung zufolge ist der technische Unterricht:

I. im Wesentlichen fakultativ und nur dort geboten, wo er als unerläßliche Vorbedingung spezieller Anstellungen oder Ermächtigungen sich darstellt;

II. in sich selbst abgeschlossen für alles seine Spezialitäten Berührende;

III. bezüglich dieser Spezialitäten aber wesentlich konzentrisch in sich, d. h. die Pflege der verschiedenen technischen Unterrichtszweige nicht in der kostspieligen und isolirenden Vervielfältigung der Anstalt, sondern in der Mannigfaltigkeit des Unterrichtes an derselben Anstalt suchend;

IV. bezüglich der allgemeinen Kenntnisse Hand in Hand mit den übrigen Unterrichtsanstalten gehend, somit die Lehrkräfte der wissenschaftlichen in Volksschulen benützend, wo ein Ueberfluß an Fonden nicht besteht (Allerhöchste

Verordnung vom 16. Febr. 1833 Ziff. XII.) und parallele Lehrmittel nur dort aufstellend, wo die Subsidien zu einer solchen Aufstellung unbeschadet der wesentlichen Zwecke bereits vorliegen, oder von Stiftungen und Gemeinden freywillig dargeboten werden, wie dieß alles die Anlage 2. näher zu entnehmen gibt.

Als oberster Leitstern gilt übrigens dem technischen, wie allen Unterrichtszweigen in Bayern, der feyerlich ausgesprochene und unwiderruflich feststehende Wille Seiner Majestät des Königs, mit dem Bilden auch das Erziehen verbunden, der geistigen die sittliche Veredlung angereiht, den Studienernst durch alle Lehrzweige durchgeführt und nirgends dem Viellernen das gründliche Lernen geopfert zu wissen.

Der ganze Lehrplan ist demnach dahin gerichtet, mit den Kenntnissen auch sittliches Gefühl und ächte Religiosität in den Schülern zu entwickeln, ihre Herzen fest an Thron, Dynastie, Vaterland und Gesetze zu knüpfen, den industriellen und gutsbesitzenden Klassen bei Entwicklung ihrer geistigen Kräfte auch das Kleinod teutschen Fleißes und teutscher Sitte zu bewahren, und in den Tugenden, dann in der Intelligenz der Nation die Aufgabe wahrer Jugendbildung und die Bürgschaft einer dauernd glücklichen Zukunft aufzusuchen.

Titel II.

Von dem einleitenden technischen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementar-Unterrichtes der teutschen Werktags- und der korrespondirenden lateinischen Schule.

Abschnitt I.

Von dem einleitenden (Elementar-) Zeichnungsunterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 4.

Zweck und Richtung des technischen Zeichnungsunterrichtes überhaupt.

Als die wichtigste Grundlage und zugleich als eines der

wesentlichsten Elemente der gesammten technischen Bildung erscheint zunächst der Zeichnungsunterricht.

Wie das gewöhnliche Schreiblehren die Sprachschrift, so soll er die technische Schrift auf alle — namentlich aber auf die der Technik bedürfenden Theile der Nation übertragen, er soll ihnen das richtige Darstellen der technischen Gedanken, und durch dieses Darstellen hinwieder das richtige technische Denken lehren, er soll frühzeitig dem künftigen Künstler die kunstgerechten Formen zu Offenbarung seiner Ideen, dem künftigen technischen Beamten, dem Civilingenieur, dem Architekten das tiefere Verständniß der Konstruktionen, dann der damit in Verbindung stehenden mathematischen und technischen Aufgaben, dem künftigen Fabrikherren und Manufakturisten das Begreifen der größeren Maschinerien, dem künftigen Gewerbsmanne das Benützen verbesserter Werkzeuge, dem künftigen Landwirthe die kompetente Beurtheilung landwirthschaftlicher Gebäude und Geräthschaften, Allen endlich das Aufgreifen der Dimensionen und das Eindringen in das Leben der Technik möglich machen; er soll endlich den Uebergang der Kunst in die Gewerbe bewirken, nicht minder durch die glückliche Wahl seiner Vorlagen zur Ausbildung und zur Vorbereitung richtigen Geschmackes, als durch die Genauigkeit dieser Vorlagen zum treuen Wiedergeben der technischen Anschauungen leitend. Eben darum ist aber auch absolut nöthig, daß dieser wichtige Ast des technischen Gesammtunterrichtes

I. sich so rasch als möglich über alle Oertlichkeiten verbreite, selbst in der kleinsten Gemeinde dem Talente die Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und dem Berufsmanne die erforderlichen Fertigkeiten zu rationellerem Betriebe seines Berufes darbietend;

II. allenthalben korrekt behandelt;

III. mit Beseitigung jeder Spielerei streng innerhalb der Grenzlinien des eigentlichen technischen Hilfsgebietes, also innerhalb der Grenzlinien des Linear- und Ornamentenzeichnens festgehalten werde.

Zu Erreichung dieses Zweckes wird Folgendes festgesetzt:

§. 5.

Begründung des Elementar-Zeichnungsunterrichtes.

Um dem Elementarunterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen die von Seiner Majestät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu sichern, soll dieser Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenstand der Elementarschulen für die wissenschaftliche Erziehung (lateinische Schulen) beybehalten, sondern auch auf jede, mit einem solchen Unterrichte zur Zeit nicht versehene teutsche Schule (Schulsprengel) ausgedehnt werden.

§. 6.

Organisation des Elementar-Zeichnungsunterrichtes an den teutschen Schulen.

Der Elementar-Zeichnungsunterricht an den teutschen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungsschulen nicht bereits versehenen, und mit solchen nicht freywillig sich versehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienstes ob, ohne für diese einen Anspruch auf Gehaltsvermehrung oder auf sonstige Einnahmen zu begründen.

Um die Befähigung der von nun an angestellt werdenden Lehrer zu Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern, hat bereits die aus der Anlage 3. ersichtliche Fürsorge stattgefunden.

Gegenwärtig sind des Zeichnens kundige Adstanten vorzugsweise solchen, eines Adstanten bedürfenden Schulsprengeln zuzutheilen, deren bereits angestellte Lehrer der nöthigen Befähigung zum Elementarunterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen ermangeln, und in deren Mitte kein des Zeichnens kundiger Maurermeister, Zimmermeister oder sonstiger patriotischer Einwohner sich zu interimistischer Fürsorge verpflichtet. Jedenfalls ist, und zwar nöthigenfalls sogar durch angemessene, keinerley Härte in sich schließende Versetzungen zu sorgen, daß die Städte und Märkte, dann die durch Gewerbsthätigkeit sich auszeichnenden Gemeinden vor Beginn des Schuljahres 18³⁶/₃₇ in den Genuß eines vollständig organisirten Zeichnungsunterrichtes treten. — Eben so ist jährlich bei Vertheilung der aus dem Schullehrerseminar neu austretenden Schuldienstexspektanten auf die eines

organisirten Zeichnungsunterrichtes noch entbehrenden Schulorte vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Alle dießfallsigen Anordnungen werden in mündlichem Benehmen des Kreisschulreferenten, des Kreisbaurathes und des Regierungsreferenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und Statistik zur Beschlußfassung des k. Generalkommissärs und Regierungspräsidenten bereift.

Der Zeichnungsunterricht an den teutschen Werktagsschulen ist unentgeldlich; die Vorlagen werden von Seite der Schule angeschafft, und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt sich nach der in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des teutschen Schulunterrichtes bestehenden Vorschriften.

Die Benützung dieses Unterrichtes selbst bleibt dem freien Willen der Schüler anheimgestellt; den Distrikts-, Lokal-, Polizey- und Schulbehörden, dann den Schullehrern liegt aber ob, die Schüler und deren Eltern bei jeder entsprechenden Gelegenheit, und insbesondere bei den jährlichen Prüfungen, über die Wichtigkeit des ihnen Dargebotenen zu belehren, und insbesondere talentvolle Knaben, dann einstige Uebernehmer größerer Gewerbe oder Güter in jeder Weise zu deren Benützung aufzumuntern, auch liegt ihnen speciell ob, die voraussichtlich einem Baugewerbe sich widmenden Jünglinge auf das Bedürfniß dieses Unterrichtes für ihre künftige Berufsrichtung und darauf aufmerksam zu machen, daß das Unterlassen dieses Unterrichtes in der Periode der Werktagsschulpflicht ein gebotenes Nachholen desselben während der Lehrlingsjahre, sohin möglicherweise sogar eine Verlängerung der Lehrzeit nach sich ziehen würde.

§. 7.

Organisation des Zeichnungsunterrichtes an den lateinischen Schulen.

Der Zeichnungsunterricht an den Elementarschulen des wissenschaftlichen Unterrichtes (lateinische Schulen) wird wie bisher durch eigene Lehrer gegeben, und bleibt schulordnungsgemäß Bestandtheil des dortigen Gesammt-Unterrichtes.

§. 8.

Umfang des Elementar-Zeichnungsunterrichtes.

Der dem Stadio der teutschen Werktags- und der damit korrespondirenden lateinischen Schule zugewiesene Elementar-Zeichnungsunterricht beschränkt sich übrigens auf die ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamentenzeichnung, sonach

a) auf das Darstellen einfacher geometrischer Figuren mit Zirkel und Lineal;

b) auf einfache Grundrisse;

c) auf die Konturen einfacher Aufrisse und Ornamente, und

d) auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometrischer Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. s. w.)

und zwar bis zum Erscheinen der bereits angeordneten lithographischen und körperlichen Vorlagen nach der unter Ziffer 4. anruhenden näheren Anleitung.

§. 9.

Prüfung und Befähigungsausweis der Zeichnungslehrer.

Der Nachweis über die Prüfung und über den Befähigungsausweis der den Zeichnungsunterricht gebenden Schullehrer und Schuladstanten richtet sich nach der obigen Beylage Ziffer 3. Jener der einen Schuldienst nicht bekleidenden Elementar-Zeichnungslehrer, bemißt sich sowohl

a) was die teutschen Schulsprengel betrifft, nach der Anlage 5.;

b) was die Lehrer an lateinischen Schulen anbelangt, nach der Anlage 6.

Abschnitt II.

Von dem einleitenden Realien-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 10.

Einleitender Realien-Unterricht an den teutschen Schulen.

Der früher unbestimmte und jedes praktischen Endzweckes entbehrende Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen

Gegenständen an den teutschen Schulen der Monarchie ist dem durch Ziff. II. lit. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 kund gegebenen Allerhöchsten Befehle gemäß, auf Antrag der für die Abfassung neuer Schulbücher angeordneten Kommission in dem zum Theil bereits unter der Presse befindlichen neuen Lesebuch durch einfache positive Notizen in der Art ersetzt worden, wie solches die Anlage 7. ausweist.

§. 11.

Einleitender Realien-Unterricht an den lateinischen Schulen.

Eben so ist diese Allerhöchst gebotene einleitende Natur desselben Unterrichtes an den lateinischen Schulen nach Maaßgabe der Anlage 8. gesichert worden.

Titel III.

Von dem technischen Gymnasium (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule).

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über Zweck, Eintheilung und Dotation des technischen Gymnasiums.

§. 12.

Von den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen (technischen Gymnasien).

Der eigentliche technische Unterricht beginnt in den technischen Gymnasien, d. h. in den vereinten Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

§. 13.

Spezielle Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Die Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ist:

1) den zu dem technischen Lycäo (polytechnischen Schulen) und zu der technischen Hochschule nicht adspirirenden Schülern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu einem den Fortschritten der Technik entsprechenden ra-

tionellen Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe mit steter Belehrung über die Anwendung dieser Kenntnisse zu geben, und auf solche Weise theoretisch und praktisch gleich gebildete, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute zu erziehen;

2) die zu dem technischen Lycäo und zu der technischen Hochschule adspirirenden Jünglinge für ihren höheren Beruf in gleicher Doppelrichtung vorzubereiten.

§. 14.

Eintheilung der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Jeder Kreis besitzt jedenfalls eine vollständige, d. h. mit sämmtlichen drei Kursen versehene Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Dieselbe führt den Namen „Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule," als deren Sitz für den Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Ober- und Untermainkreis die Kreishauptstadt, für den Rezatkreis Nürnberg, und für den Rheinkreis Kaiserslautern festgesetzt bleibt.

Neben der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule sollen wo möglich in jeder größern Stadt Gemeinde-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen bestehen, welche nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel den Charakter entweder einer vollständigen, d. h. mit drey Kursen versehenen, oder unvollständigen, bloß auf die untern Kurse, oder auf den untersten Kurs beschränkten Landwirthschafts- und Gewerbsschule annehmen. Die vollständigen mit drey Kursen begabten stehen in jeder Beziehung den Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen parallel, und führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen erster Klasse;" die bloß mit dem untern und mittlern Kurse begabten werden „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zweyter Klasse" genannt, und stehen dem Unter- und Mittelkurse der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule gleich; die bloß auf den untersten Kurs beschränkten führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen dritter Klasse," und äquipariren dem untersten Kurse der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule. Ein zweyter Kurs kann übrigens nur entstehen, wo die vorschriftsmäßige Lehraufgabe des untersten Kurses gänzlich gedeckt erscheint. Eben so kann nur zu Errichtung des ersten Kurses

geschritten werden, wo der dritte und zweyte Curs in ihrem vollen Umfange begründet sind, und es ist an dieser Bestimmung um so strenger zu halten, als gerade die technischen Schüler einem Wechsel des Aufenthaltsortes vorzugsweise unterworfen sind, hier also ein allenthalben gleichförmiger, den Uebertritt von der Anstalt des einen zu der Anstalt des andern möglich machender Stufengang des Unterichts durch die heiligsten Interessen der ackerbauenden und gewerbtreibenden Klassen geboten wird.

§. 15.

Landwirthschaftliche und gewerbliche Kurse an den lateinischen Schulen der mit keiner Landwirthschafts- und Gewerbsschule versehenen Orte.

Uebrigens bleibt allerdings gestattet, daß dort, wo aus ganz besonders streng nachzuweisenden Gründen neben der lateinischen Schule weder eine vollständige, noch eine unvollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu entstehen vermag, an der lateinischen Schule für die der wissenschaftlichen Erziehung nicht bestimmten und deßhalb von der griechischen Sprache dispensirten lateinischen Schüler ein umfassender Realien-Unterricht begründet werde. — Dieser Unterricht muß jedoch

1) die Benennung „landwirthschaftlicher und gewerblicher Realkurs" führen;
2) zwar nicht alle Gegenstände des untern Kursus einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, wohl aber neben der jedenfalls unerläßlichen Encyklopädie der Landwirthschaft und der Gewerbe nur solche Gegenstände geben, welche in der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst dem untern Kurse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule angehören, und
3) von dem Subrektor der lateinischen Schule geleitet werden; ferner darf
4) mit Ausnahme der auch von Dritten gegeben werden könnenden beiden Encyklopädien, der Unterricht nur von den zu dessen Uebernahme gegen eine kleine Remuneration bereiten Lehrern der lateinischen Schule ausgehen.

Auch behauptet dieser *vor erfolgtem Austritte aus der lateinischen Schule genossene* erwei-

terte Realien-Unterricht für den betreffenden Jüngling lediglich die Natur des freywilligen Privat-Unterrichtes und respektive eines präparatorischen Hospitirens, ohne bey etwaiger Fortsetzung des technischen Studiums irgend einen Anspruch auf Dispens von dem untersten Kurse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu begründen.

§. 16.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, deren Kathegorien.

Die Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen fließt:

I. aus den Fonden der bereits allenthalben in Landwirthschafts- und Gewerbsschulen umgewandelten ehemaligen höheren Bürgerschulen;

II. aus Kreisfonds-Zuschüssen;

III. aus den verfügbaren Ueberschüssen der Unterrichtsstiftungen;

IV. aus den freywilligen Beyträgen der betreffenden Gemeinde;

V. aus den etwa dargebotenen, in jeder Weise zu ermunternden freywilligen Beyträgen von Vereinen und Privaten; endlich subsidiar

VI. aus einem jedenfalls sehr mäßig festzusetzenden Schulgelde der bemittelten Schüler.

§. 17.

Etat der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

I. Fonde der höhern Bürgerschulen.

Die Fonde der höhern Bürgerschulen sind bereits allenthalben dem technischen Unterrichte zugewendet, und gewähren laut der Anlage 9. eine jährliche Rente von 23,017 fl. 4 kr.

§. 18.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

II. Zuschüsse aus Kreisfonden.

Die Zuschüsse der Kreisfonde sind bey der Unzureichendheit der Kreisschuldotation für den Zweck der rein wissenschaftlichen und der populären Erziehung auf Antrag der Landräthe ausschließend den fakultativen Kreisfonden entnommen worden. Ihre bisherige Größe erhellet nach der Anlage 10. Ihre bleibende Gestaltung bleibt dem Budget für die IV. Finanzperiode vorbehalten.

§. 19.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

III. Verfügbare Ueberschüsse der Unterrichtsstiftungen.

Die verfügbaren Ueberschüsse der Unterrichtsstiftungen werden nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze von den k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, ermittelt und repartirt.

§. 20.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

IV. Freywillige Beyträge der Gemeinden.

Freywillige Beyträge der eine unvollständige oder vollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule besitzenden oder erhaltenden Gemeinden lassen sich um so mehr mit vollstem Rechte erwarten und ansprechen, als diesen gerade aus den technischen Unterrichtsanstalten neben dem nächsten Vortheile größerer Frequenz, auch eine Gelegenheit zu höherer Ausbildung ihrer Bürgerssöhne, und somit zu agrikolem und industriellem Aufschwunge erwächst. Die Beyträge selbst richten sich, was ihre Feststellung betrifft, nach §. 25. und 123. des revidirten Gemeindeediktes.

§. 21.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

V. Freywillige Beyträge von Vereinen und Privaten.

Die freywilligen Beyträge von Seite der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine, der Gewerbsvereine und der Privaten sind angemessen zu vereinbaren, und falls sie statt finden, dem k. Staatsministerium des Innern zur Kundgabe mittelst des Regierungsblattes anzuzeigen. Uebrigens ist namentlich bezüglich dieser Hilfsquelle jeder direkte oder indirekte Zwang zu vermeiden, und insbesondere Sorge zu tragen, daß nicht der von dem Staate aus so großartiger Absicht begründete technische Unterricht durch scheinbar freywillige, der That nach aber abgedrungene Opfer der einzelnen Gewerbsleute, in der öffentlichen Meinung verdunkelt und auf solche Weise vom kräftigen Wurzeln abgehalten werde.

§. 22.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

VI. Schulgeld.

Der Lehrunterricht soll unentgeldlich seyn. Die Einführung eines Schulgeldes darf daher bloß:

1) in Ermanglung aller sonstigen Mittel, also wo dessen Einführung die unerläßliche Bedingung der Möglichkeit eines technischen Unterrichtes bildet;
2) bloß temporär bis zu Auffindung anderer Mittel;
3) in höchst mäßigen Sätzen, und
4) bloß für die Söhne wohlbemittelter Aeltern Platz greifen; auch fordert dessen Einführung stets eine spezielle ministerielle Genehmigung.

§. 23.
Jährlicher Etat.

Die Fonds der Landwirthschafts= und Gewerbsschulen müssen von den betreffenden Behörden jährlich, und zwar im Laufe des Sommers für das nächste Schuljahr neu etatisirt, mit den Anforderungen des Unterrichtes bilanzirt, und der betreffenden Kreisregierung spätestens mit dem Ende Julius vorgelegt seyn.

Diese faßt ihre Beschlüsse, unterstellt selbe mittelst einer in der Form, Anlage 11., verfaßten, spätestens am 10. August zu dem Einlaufe des Staatsministeriums des Innern gebrachten Uebersicht der höhern Würdigung, und hat ihre Anträge als stillschweigend genehmigt zu vollziehen, wenn am 10. September keine modifizirende Weisung eingetroffen ist.

§. 24.
Gesichtspunkte bei Feststellung der Fonde.

Uebrigens ist bei Feststellung der Dotation fest an den in Abschnitt II. und IV. des gegenwärtigen, dann in Abschnitt II. und IV. des V. Titels gegenwärtiger Instruktion näher entwickelten Gesichtspunkten der Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes, des ausschließenden Strebens nach dem wahrhaft Nützlichen, und dann an dem großen Gedanken festzuhalten, daß Bayern unter der Leitung seines edlen, kunstsinnigen Königs der Ruhm vorbehalten ist zu beweisen, wie ohne wesentliche Belästigung der Gemeinden und mit verhältnißmäßig unglaublich geringen Mitteln die große herrliche Aufgabe der fortschreitenden Bildung des teutschen Bürger= und Bauernstandes durchgeführt werden kann.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts = Mitteln des technischen Gymnasiums.

I. Kapitel.

Allgemeiner Gesichtspunkt.

§. 25.

Der technische Unterricht als solcher beschränkt sich allenthalben auf die speziellen Fächer bestimmter technischer Berufsrichtungen. Mit ihm Hand in Hand geht aber zugleich der Unterricht in den allgemeinen Kenntnissen (Realien).

II. Kapitel.

Von dem rein technischen Unterrichte.

§. 26.

Der technische Unterricht an einem vollständigen technischen Gymnasio (Kreis=, Landwirthschafts = und Gewerbsschule, Landwirthschafts = und Gewerbsschule I. Klasse) umfaßt:

A. Für die Gewerbsschüler,

I. Die Encyklopädie der Gewerbe, d. h. die systematisirte Uebersicht sämmtlicher Gewerbe:
   a) nach ihrer Hauptabtheilung in produktive und nicht produktive,
   b) nach ihrem gegenseitigen Ineinandergreifen, und
   c) nach dem von jedem Gewerbe verarbeiteten Rohstoffe mit genereller Angabe der speziellen Veredlungsweise dieses Rohstoffes und der Verwendung des veredelten Produktes (sammt Andeutungen über das große Medium und die Wechselfälle des Handels) und mit belehrendem Besuche der in dem Orte befindlichen Werkstätten;

II. Die Encyklopädie der Landwirthschaft, d. h. die Uebersicht der verschiedenen animalischen und vegetabilischen landwirthschaftlichen Produkte, ihrer Verwendbarkeit (mit Bezug auf die nähern Entwicklungen der Encyklopädie der Gewerbe) der verschiedenen Produktions = und Bewirthschaftungsweisen, und der bei der Wahl der Pro=

dukte und der Methode zu beobachtenden kommerziellen und industriellen Combinationen;

III. Die erforderlichen mathematischen Kenntnisse einschlüßig der Elementargeometrie, der descriptiven Geometrie und der Algebra bis zu den Gleichungen des II. Grades;

IV. den Zeichnungsunterricht;

V. das Bossiren und Modelliren;

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik);

VII. die Naturgeschichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen;

X. die Buchhaltung in Verbindung mit Stylübungen; endlich

XI. die Gewerbslehre im weitern Sinne, d. h. die umfassenden Entwicklungen der in der Encyklopädie der Gewerbe bereits generell berührten Gegenstände.

B. Für die Landwirthschafts-Schüler.

I. Die Encyklopädie der Landwirthschaft, (siehe oben Gewerbsschüler Ziff. II.);

II. die Encyklopädie der Gewerbe (siehe oben Gewerbsschüler Ziff. I.);

III. die Mathematik;

IV. den Zeichnungsunterricht;

V. das Modelliren (ohne Bossiren);

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik);

VII. die Naturgeschichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen;

X. die Buchhaltung mit Stylübungen;

XI. die Grundzüge der thierischen Anatomie und der Thierheilkunde;

XII. Landwirthschaftslehre im weitern Sinne, d. h. die umfassendere Entwicklung der in der Encyklopädie der Landwirthschaft bereits generell berührten Gegenstände.

§. 27.

Da dem technischen wie dem wissenschaftlichen und po-

pulären Unterrichte als oberster Gesichtspunkt gelten muß, die geistigen und physischen Kräfte des Jünglings zu entwickeln und zu erstärken, nicht zu erschöpfen, und da dem zufolge die Zahl der Unterrichtsstunden in dem technischen Gymnasio mit Einschluß des Realienunterrichtes in der Woche nicht über 36 betragen darf, so sind für die einzelnen technischen Unterrichtsfächer folgende Maximen festgesetzt:

A. Für die Gewerbsschüler.

I. Kurs.

Um die Landwirthschafts- und Gewerbsschüler schon bey ihrem Eintritte in das speciellere Berufsstudium mit dem Standpunkte dieses Studiums zu befreunden, ihren Gedanken sogleich an der Schwelle dieser neuen Bildungsperiode, die in diesem Unterrichtszweige so nöthige positive und praktische Richtung zu gewähren, und sie namentlich über den Zusammenhang mehr abstrakt scheinender Gegenstände mit ihrer künftigen Lebensaufgabe zu belehren, soll der I. Curs mit einleitenden Vorträgen über das technische Studium überhaupt, und das Bekanntmachen dieser Jünglinge mit dem großen Gebäude des landwirthschaftlichen, industriellen und commerziellen Lebens, als dem Rahmen beginnen, in welchem alle Speziallehrplane des dreyjährigen Curses ihre Stelle und ihre Bedeutung finden. Diese einleitenden Vorträge, welche auch dem Publiko oder bey Beschränktheit des Raumes mindestens den Aeltern, den Landwirthen und Gewerbsmeistern, dann den Lehrlingen des Ortes zugänglich seyn sollen, füllen ausschließend die I. und II. Woche des Unterrichtes wie folgt:

I. Woche exclusive als Einleitung in das Fachstudium,

1. Encyklopädie des technischen Studiums überhaupt, vorgetragen von dem Rector der Anstalt . . 1 Tag.
2. Encyklopädie der Gewerbe in ihren Grundzügen 5 Tage.

II. Woche, Encyklopädie der Landwirthschaft in ihren Grundzügen . . . . . 4 bis 5 Tage.

Von der III. Woche anfangend,

Arithmetik . . . . 8 St.
Im Linear- und Ornamentenzeichnen . 8 „
Modelliren und Bossiren . . . . . 4 „

Naturgeschichte	4 St.
Specialisirte Encyklopädie der Gewerbe .	2 „
Specialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
in Summa	28 St.

II. Kurs.

Geometrie	6 St.
Zeichnungsunterricht	6 „
Modelliren u. Bossiren, dann Mechanik .	2 „
Naturgeschichte	2 „
Naturlehre	2 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 „
Spezialisirte Encyklopädie der Gewerbe .	2 „
Spezialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
in Summa	24 St.

III. Kurs.

Algebra	4 St.
Descriptive Geometrie	4 „
Zeichnungsunterricht	6 „
Bossiren, Modelliren, Mechanik . .	3 „
Fortsetzung der Vorbegriffe von Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen .	2 „
Buchhaltung mit Stylübung . . .	2 „
Gewerbskunde (zugleich Technologie) .	3 „
in Summa	24 St.

B. Für die landwirthschaftlichen Schüler.

I. Kurs.

I. und II. Woche, Einleitung in das Fachstudium wie oben.

Von der III. Woche anfangend:

Arithmetik	6 St.
Unterricht im Linearzeichnen . . .	8 „
Modelliren (ohne Bossiren) . . .	2 „
Naturgeschichte	4 „
Spezialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
Spezialisirte Encyklopädie der Gewerbe .	2 „

Spezielle Anwendung des täglich gehörten na-

turgeschichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthschaft . . . . 2 St.

in Summa 26 St.

Die so dringend nöthigen und ausdrücklich gebotenen Exkursionen unter Leitung des Landwirthschaftslehrers zum Besuche großer Oekonomien zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge rc., Wälder, Heerden u. s. w. sind in dem I. Kurse, als den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freyen Vakanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl des I. Kurses nicht eingerechnet.

II. Kurs.

Geometrie	5 St.
Modelliren, Mechanik	3 "
Naturgeschichte	3 "
Naturlehre	2 "
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 "
Spezialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 "
Spezialisirte Encyklopädie der Gewerbe .	2 "
Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthschaft	5 "
in Summa	24 St.

Die so dringend nöthigen und ausdrücklich gebotenen Exkursionen unter Aufsicht des Landwirthschaftslehrers zum Besuche großer Oekonomien zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge rc., Wälder, Heerden u. s. w. sind auch in dem II. Kurse an den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freyen Vakanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl des II. Kurses nicht eingerechnet.

III. Kurs.

An zwey Tagen :

a) Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-Bau- und Maschinenkunde . . . . . . 2 St.

b) Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen 3 St.
c) Thierische Anatomie und Heilkunde . 3 „
d) Spezielle landwirthschaftliche Botanik . 2 „
e) Buchhaltung und Stylübungen . . 2 „
in Summa 12 St.

An vier Tagen Landwirthschaftslehre mit Besuch wohlbewirthschafteter Güter, und landwirthschaftliche botanische Exkursionen unter Leitung des Landwirthschaftslehrers mit stetem Hinblicke auf die Verwendbarkeit der landwirthschaftlichen Produkte zu gewerblichen Zwecken; und wegen der Exkursionen ohne Zeitmaaß.

§. 28.

Der Unterricht der Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist, soferne die örtlichen Wünsche eine Scheidung ausdrücklich erbitten und dotiren, unbeschadet der übrigen Zwecke, gemeinsam für alle von beiden gleichförmig zu hörenden Gegenstände, sonach:

in dem I. Kurse

in der I. Woche für die Encyklopädie der Gewerbe, und in der II. für die Encyklopädie der Landwirthschaft in dem fernern Verlaufe des Curses:

Arithmetik	8, resp. 6 St.
Zeichnungsunterricht	8 „
Modelliren	2 „
Naturgeschichte	4, resp. 3 „
Umfassendere Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
Umfassendere Encyklopädie der Gewerbe .	2 „
in Summa	26, resp. 23 St.

in dem II. Kurse.

Geometrie	6, resp. 5 St.
Modelliren und Mechanik	2 „
Naturgeschichte	2 „
Naturlehre	2 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 „

Umfassendere Encyklopädie der Landwirthschaft	2 St.
Umfassendere Encyklopädie der Gewerbe .	2 „
in Summa 18, resp. 17 St.	

in dem III. Kurse.

Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 St.
Buchhaltung und Stylübungen . .	2 „
in Summa	4 St.

Getrennt ist der Unterricht

In dem I. Kurse.

Für die Landwirthschaftsschüler.	Für die Gewerbsschüler.
Spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthschaft . 2 St.	Bossiren . . . . . 2 St.

in dem II. Kurse.

Für die Landwirthschaftsschüler.	Für die Gewerbsschüler.
Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeschichte, Naturlehre u. Chemie auf die Landwirthschaft . . . . 5 St.	Zeichnungsunterricht 6 St.

In dem III. Kurse.

Für die Landwirthschaftsschüler.	Für die Gewerbsschüler.
Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-, Bau- und Maschinenkunde . 2 St.	Algebra . . . . 4 St.
Spezielle landwirthschaftliche Botanik mit Exkursionen 2 „	Descriptive Geometrie 4 „
Landwirthschaftslehre 4 „	Zeichnungsunterricht 6 „
	Bossiren, Modelliren, Mechanik . . . 4 „
	Gewerbskunde . . 3 „
8 St.	21 St.

§. 29.

Der technische Unterricht soll nicht bloß theoretisch, sondern auch zugleich, und zwar wesentlich praktisch seyn. Insbesondere sollen die den Uebergang an die polytechni-

sche Schule und die technische Hochschule nicht beabsichtigenden Jünglinge in der Art ausgebildet werden, daß sie nach vollendeter Landwirthschafts- und Gewerbsschule als ehrenhafte, ihrem Berufe tüchtig gewachsene Staatsbürger und als wahre Lichtpunkte technischen Fortschreitens in das bürgerliche Leben einzutreten vermögen. Kein Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist berechtigt, sich einem oder verschiedenen Unterrichtsgegenständen willkürlich zu entziehen. Wohl aber muß der technische Unterricht von höherer Hand den zahllosen Spezialitäten der technischen Berufsarten und den bürgerlichen Verhältnissen der Familien möglichst angepaßt und von jenem Pedantismus frei gehalten werden, der Talente abschreckt, und oft über dem Zufälligen das Wesentliche zu Grunde gehen läßt. Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß die so wichtige Klasse der Lehrlinge und der übrigen bereits in praktischen Verpflichtungen begriffenen Jünglinge nicht faktisch von den Wohlthaten ausgeschlossen werde, welche der Buchstabe der Königl. Verordnungen ihnen so großsinnig darbietet.

D i s p e n s e n sind daher nicht zu verweigern, wo

1) ein dem künftigen Berufe und über seine volle Zeit verfügender Jüngling ferner den Gegenstand durch verstärkten Zeitaufwand auf einen andern, z. B. ein künftiger Handelsmann den Unterricht in rein mechanischen Fertigkeiten mit der sorgfältigen Pflege lebender Sprachen, ein künftiger Zimmermeister den Unterricht in der Chemie und Naturlehre durch verdoppelten Zeichnungsunterricht u. s. w. aufwiegen will, oder

2) ein nur für gewisse Stunden von seinem Meister freygegebener Lehrling nur die seinem Berufe direkt verwandten Gegenstände zu hören vermag.

I n d i s p e n s a b e l bleibt jedenfalls für die künftigen Landwirthe die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyklopädie der Gewerbe, und für die künftigen Gewerbsmänner die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyklopädie der Landwirthschaft, da

1) der Ackerbau auf dem Lande in der Regel ein ergänzendes Element der Familien-Existenz bildet, die Kennt-

niß der Landwirthschaft sonach häufig das Fortkommenkönnen des industriellen Mannes bedingt; und da

2) Der Landwirth ohne Kenntniß der Verwendung und Veredlung seiner Erzeugnisse, so wie der Gewerbsmann ohne Kenntniß der Entstehungsweise seiner Rohstoffe nie zu einer höhern wahrhaft intelligenten Berufsthätigkeit zu gelangen vermag.

§. 30.

Dem Unterrichte in jedem einzelnen technischen Gegenstande ist ein nach Anhörung des betreffenden Lehrers, des Rektorats in gemeinsamem Zusammenwirken des Regierungsreferenten für Gegenstände der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels und der Gewerbe, dann des Kreisschulreferenten von der Königl. Kreisregierung zu beantragendes und von dem Königl. Staatsministerium des Innern zu genehmigendes Lehrbuch zu Grunde zu legen.

Der Unterricht in der Encyklopädie hat sich bis zum Erscheinen des angedeuteten Leitfadens nach der von jedem einzelnen Lehrer zu entwerfenden und schleunigst zur Genehmigung vorzulegenden Skizze zu richten.

III. Kapitel.

Von dem Realienunterrichte.

§. 31.

Der den technischen Schülern allenthalben zu sichernde Realienunterricht umfaßt:

1. Die Religion,
2. die Geschichte,
3. die Geographie,
4. die teutsche Sprache.

Dieser Unterricht wird ausschließlich des Religionsunterrichts den technischen Schülern, und zwar

1) den aus lateinischen Schulen mit einem zum Uebertritte an ein Gymnasium habilitirenden Absolutorio an die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen übergetretenen Schülern, an dem Gymnasio gemeinsam mit den Gymnasial-Schülern;

2) den übrigen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern an der betreffenden Sonn- und Feyertagsschule dargeboten.

§. 32.

Von den auf solche Weise den Realienunterricht der Gymnasien theilenden Landwirthschafts- und Gewerbsschülern hören

1) jene des I. Kurses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 1. Gymnasial-Klasse: Geschichte, Geographie und deutsche Sprache in den vier schulordnungsmäßig dafür festgestellten Wochenstunden;

2) jene des II. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 2. Gymnasialklasse, Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste mit Uebungen in deutscher Sprache in den vier schulordnungsmäßig festgesetzten Wochenstunden; endlich

3) jene des III. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 3. Gymnasial-Klasse: Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste sammt den Stylübungen in den schulordnungsmäßig bestimmten Wochenstunden.

Und da der Unterricht in der Theorie der redenden Künste schulordnungsmäßig erst in der 4. Gymnasialklasse sich endet, für welchen die Landwirthschafts- und Gewerbsschule keinen parallelen Jahrkursus darbietet, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Professoren der 4. Gymnasialklasse diesen gesteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden gegen eine, ihnen zu bewilligende besondere Remuneration ertheilen.

§. 33.

Da der Realienunterricht an den Gymnasien schulordnungsmäßig jedenfalls von dem Unterrichte in den klassischen Sprachen strenge und unbedingt getrennt bleiben muß; da ferner für diesen Unterricht jedenfalls eigene zusammenhängende Stunden zu bestimmen sind, so bleibt es Obliegendheit des Rectorates der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, die technischen Unterrichtsgegenstände in der Art einzutheilen, daß die den Realienunterricht an dem Gymnasium besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler zu dem nur einmal des Tages an dem Gymnasium stattfindenden zusammenhängenden Realienunterrichte rechtzeitig erscheinen können.

Da übrigens wesentlich daran gelegen ist, daß die technischen Lehrstunden an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seyen, und da die Stunden, in welchen letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so haben die Rektorate beider Anstalten die Stunden für den Realienunterricht des Gymnasiums in einer Weise zu bemessen, welche dem Geber der technischen Lehrgegenstände in der den Lehrlingen örtlich verfügbaren Stunde so wenig als möglich hindernd in den Weg trete.

Im Falle nicht eintretender Vereinigung entscheidet die Kreisregierung.

§. 34.

Uebrigens wäre die Absicht der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 durchaus verfehlt, wollte der Gymnasialunterricht in den Realien ob den denselben besuchenden technischen Schülern von seiner edlern Höhe herabgezogen werden. Vielmehr soll gerade die Theilnahme an den minder exclusiven Unterrichtsgegenständen einer höhern Lehranstalt einerseits diesen mit den Vorbedingungen zu dem Gymnasialunterrichte versehenen und deshalb zur Theilnahme an dem Gymnasialunterrichte befähigten Jünglingen die Weihe höherer wissenschaftlicher Bildung erhalten, und andererseits bewirken, daß nicht ferner, wie bisher noch zu häufig geschah, auch der Realienunterricht des Gymnasiums in die Gymnastik der alten Sprachen hineingezogen, und der absolvirende Gymnasist sogar ohne gründliche Kenntniß seiner Muttersprache und seines Vaterlandes auf die Universität gesendet wurde. Es ist daher der Realienunterricht ohne Rücksicht auf die Theilnahme oder Nichttheilnahme einzelner, die lateinische Schule absolvirt habenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, an allen Gymnasien mit streng wissenschaftlichem Ernste aber noch in der schulordnungsmäßigen Reinheit zu geben; die deutsche Sprache und die damit verbundene Theorie der redenden Künste in dem durch die Schulordnung gewählten Umfange von dem Unterrichte in der Geographie getrennt zu halten, der Geographie sowohl

als der Geschichte ist die gebotene Zeit von wöchentlich drey Stunden zu widmen, und der geographische Unterricht in den beyden untern Klassen als politische, in den beyden obern als mathematisch-physikalische Geographie von dem Gymnasial-Professor der Mathematik gehörig zu konzentriren.

§. 35.

Sollte durch den Hinzutritt der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, die Schülerzahl für die Realien sich wesentlich mehren, so ist der Fall der Errichtung von Parallelklassen gegeben.

§. 36.

Der Realunterricht an der technischen Schule umfaßt alle planmäßig den Unterricht der teutschen Sonn- und Feyertagsschule konstituirenden Gegenstände.

§. 37.

Das Hören der Realien an Sonn- und Feyertagsschulen ist auch denjenigen nicht untersagt, welche nach Absolvirung der lateinischen Schule die Befähigung zu deren Erlernung an dem Gymnasio erworben haben. Da aber der große Zweck dahin gerichtet ist, die lateinische Schule sich mehr und mehr als die Werktagsschule der Gebildeteren überhaupt konstituiren zu sehen, und namentlich den Notabilitäten des Gutsbesitzes und der Industrie unter der streng-positiven Berufsrichtung mittelst einer klassischen Unterlage und eines mehr wissenschaftlichen Realienunterrichtes auch die entsprechende soziale Entwicklung zu sichern; da ferner dieses Absolvirthaben der lateinischen Schule und dieser höhere Realienunterricht nach Ziff. V. und XII. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 die unerläßliche Bedingung des Uebertrittes an die technische Hochschule bildet, so bleiben die Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sowohl, als die Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren und unmittelbaren Schulkommissäre, dann die Rektorate und Subrektorate der Gymnasien und lateinischen Schulen verpflichtet, namentlich die Söhne bemittelter Aeltern über die eben berührten Gesichtspunkte auf das Eindringlichste zu belehren, und mit aller Kraft dahin zu wirken, daß sie ihren

Söhnen durch die Wahl der Werktagsschule des wissenschaftlichen Unterrichtes, dann durch den wissenschaftlichen Realienbetrieb mindestens die Möglichkeit der Benützung jener höhern Bildungsquelle offen halten, welche der bayerische Staat mit unübertroffener, vielleicht unerreichbarer Großartigkeit seinem Mittelstande darbietet.

§. 38.

Der Religionsunterricht wird jedenfalls an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst, und zwar in wochentlichen zwey Stunden für alle den lateinischen und den teutschen Schulen entnommenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler durch die besonders remunerirten Ortsgeistlichen, oder durch besonders approbirte Religionslehrer der betreffenden Konfessionen gewährt.

§. 39.

Uebrigens wird gerne gestattet, ja inhaltlich der Ziffer V. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 sogar gerne gesehen, daß an den mit entsprechenden Mitteln versehenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Realienunterricht des Gymnasiums und der teutschen Schule durch einen eigens organisirten Realienunterricht ersetzt werde, soferne

1) der daher anzustellende, oder gegen Remuneration mit seiner Einwilligung zu verwendende schon angestellte Lehrer die volle Befähigung zum Gymnasial-Lehramte (wenn auch mit Ausnahme der griechischen Sprache) besitzt;
2) der Unterricht streng innerhalb des für das Gymnasium vorgeschriebenen Umfangs und Stundenmaaßes gegeben wird, und sonach
3) in jeder Beziehung die Voraussetzungen der Ziffer XII Abs. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschöpft, in welchem Falle dann dieser auch den Lehrlingen und den aus den teutschen Schulen gekommenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern zugängliche Realienunterricht die, die lateinische Schule absolvirt habenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ebenso zu dem Uebertritte an die technische Hochschule

berechtiget, als hätten sie die gesammten Realgegenstände in einem Gymnasio selbst gehört.

Den zum Besuche der Realien an den Gymnasien befähigten Landwirthschafts- und Gewerbsschülern ist auch die Theilnahme an dem Gymnasialunterrichte in lebenden fremden Sprachen in so fern gestattet, als an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule eine eigene unentgeltliche Gelegenheit zu Erlernung dieser Sprachen nicht begründet werden kann.

IV. Kapitel.

Von dem Lehrapparate.

§. 40.

Der unerläßliche aus der Dotation zu bestreitende Lehrapparat einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule erster sowohl, als zweiter und dritter Klasse besteht:

1) in einer möglichst vollständigen Sammlung entsprechender und von der Akademie der bildenden Künste vorläufig oder bleibend approbirter Vorlagen für das Linear- und Ornamentenzeichnen, insbesondere auch körperliche Vorlagen landwirthschaftlicher Guts-, Karton- und Bauplane;
2) in einer Sammlung der erforderlichen Bücher, insbesondere technischer Journale und Encyklopädien;
3) in einem kleinen Naturalienkabinete;
4) in einer Sammlung von nach Analogie der Ziff. 1. approbirten Modellen zum Bossiren;
5) in dem unentbehrlichen physikalischen und chemischen Apparate;
6) in einer Sammlung von Vorlagen für den Unterricht der darstellenden Geometrie und Mechanik.

Die Zeichnungsvorlagen sind bis zum Erscheinen des nach Anlage 12. bereits in der Ausarbeitung behandelten Vorlagewerkes einstweilen aus der großen Zahl der für das technische Zeichnen bestimmten Unterrichtswerke zu entnehmen. Auch sind hier die Bauwerke des k. geheimen Raths von Klenze und des k. Professors Gärtner ganz vorzugsweise zu empfehlen. Die unter Ziff. 5. und 6. genannten Sammlungen sind durch Bestellungen bei einer der drey polytechnischen Schulen des Reiches zu beziehen. Allmählig, wo es

zulässig, soll mittelst Pachtes oder Kaufes eine kleine Musterwirthschaft für die Landwirthschaftsschule Behufs des täglichen Unterrichtes, und eben so ein Herbarium vivum für die forst- und landwirthschaftliche Botanik zu gewinnen versucht werden. Auch ist im Wege des Wunsches und freundlichen Uebereinkommens Sorge zu tragen, daß die in dem Orte oder dessen Nähe befindlichen Sammlungen der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine, der Modellen-Sammlungen von Korporationen und Privaten, die landwirthschaftlichen Gärten und Musteranstalten und die Werkstätten ausgezeichneter Meister den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und ihren Zöglingen zugänglich gemacht werden.

Abschnitt III.

Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme, dem Aufsteigen, der Prüfung und den Preisen der Zöglinge.

§. 41.

Das Schuljahr der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginnt und endet mit jenem der Gymnasien.

§. 42.

Der Eintritt in das technische Gymnasium (Landwirthschafts- und Gewerbsschule) findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre statt. Ausnahmen von dieser Regel können nur in Berücksichtigung ganz besonderer Umstände, und auch hier nur von der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer des Innern, bewilliget werden.

Uebrigens setzt die Zulassung zu den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen das Vollendethaben der rein wissenschaftlichen Erziehung (lateinischen Schule) nur bezüglich derjenigen Jünglinge voraus, welche sich das einstige Aufsteigen an die technische Hochschule offen zu halten gedenken.

Jedem diese Absicht nicht hegenden Schüler einer lateinischen sowohl als teutschen Schule steht von dem Augenblicke des überschrittenen zwölften Lebensjahres an die Meldung zur Admission an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule und jeder Admissions-Termin frey, und die erfolgte, dem Subrektorate der betreffenden lateinischen, oder dem

Lokal=Inspektor der betreffenden Schule amtlich zu notifizirende Admission zieht (in dem Falle noch nicht erloschener Werktags=Schulpflicht) von selbst deren Suspension bis nach erfolgter erster Kommunion oder Konfirmation und sofort den Uebertritt des betreffenden Jünglings in die Reihe der Sonn- und Feyertagsschüler nach sich.

§. 43.

Das Rektorat der Landwirthschafts= und Gewerbsschule ist befugt, die Admission der weder mit dem Absolutorium einer lateinischen noch mit einem Ueberweisungsschein aus der teutschen Werktags= und der technischen Sonn= und Feyertagsschule versehenen Jünglinge durch das Bestehen einer Admissions=Prüfung zu bedingen, welche sich über die Religionslehre, die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und in den vier Rechnungsarten, dann über die Befähigung zur Anfertigung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes und zur Anwendung der vier Rechnungs=Regeln auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens zu erstrecken hat. Ferner ist der Uebertritt aus der nicht absolvirten lateinischen an die Landwirthschafts= und Gewerbsschule durch eine von dem Rektorate der Landwirthschafts= und Gewerbsschulen zu ertheilende Protokollar=Belehrung des Jünglings, seiner Aeltern oder Pflegeeltern über die Bestimmungen der Ziffer V. und XII. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 und über die §§. 37 und 42 gegenwärtiger Instruktion und dadurch bedingt, daß sie auf ihrem Entschlusse beharren, nachdem ihnen deutlich erklärt worden ist, daß das Aufsteigen an die technische Hochschule nur auf dem Grunde der absolvirten lateinischen Schule möglich ist.

§. 44.

Der die Admission Nachsuchende ist gehalten, ein Zeugniß seiner bisherigen Schulbehörde über den genossenen Unterricht, über den bisher entwickelten Fleiß, Fortgang und über das bisherige sittliche Betragen beyzubringen.

§. 45.

Die kraft ihrer Urkunde (Absolutorium der lateinischen Schule oder Ueberweisungs=Zeugnisse aus der Werktags= in

die Feyertagsschule) Eintretenden sowohl, als die sonst Admittirten erhalten Inskriptions-Zeugnisse nach Anlage 13.

Zugleich werden die zum einstigen Aufsteigen an der technischen Hochschule Aspirirenden dem betreffenden Gymnasial-Rektorate mit Angabe der Thatsache, ob selbe den Realienunterricht an dem Gymnasium, oder an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule bey einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer hören werden, bekannt gemacht und gleiche Eröffnung mit gleichmäßiger Aufklärung über das Hören der Realien an der Anstalt oder an der Feyertagsschule ergeht bezüglich der übrigen Schulen an den betreffenden Distrikts-Schul-Inspektor oder Lokal-Schul-Inspektor.

§. 46.

Uebrigens bleibt Behufs des genauen und zugleich wohlwollenden Vollzuges der Ziffer V. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 das bereits angeordnete Transitorium aufrecht erhalten, wonach jedenfalls ein für das Gymnasial-Lehramt habilitirter Lehrer oder Lehramts-Kandidat bis zu dem Jahre 1840 jene Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, deren Werktagsschulpflichtigkeit ganz oder zum Theile in die Periode vor Erscheinen der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung fiel, in einem gesonderten Lokale, unter steter Aufsicht des Gymnasial-Rektors speziell mit den an dem Gymnasio zu hörenden Realien, dann soweit möglich auch mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache vertraut macht, um so mindestens den ausgezeichnetsten unter ihnen auf dem Dispenswege das einstige Aufsteigen an die technische Hochschule möglich zu machen.

§. 47.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule legt mit Schluß jedes Jahres, und zwar, wenn die Schule an dem Sitze eines Gymnasiums sich befindet, in Gegenwart des zu dem Gymnasialexamen abgeordneten, in den übrigen aber in Gegenwart eines besonders ernannten Regierungs-Kommissärs, dann im Beyseyn des Distrikt-Polizei-Beamten, des Gymnasialrektors und sämmtlicher Ortsscholarchen unter freyem Zutritte des Publikums in förmlicher öffentlicher

Prüfung Rechenschaft über ihre Leistungen ab. Die Ergebnisse dieser Prüfung, welche über sämmtliche Kurse zu erstrecken und mit der Vorlage sämmtlicher Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten zu verbinden ist, entscheiden in ihrem Zusammenhalte mit dem Jahresfortgange über das Aufsteigen in den höhern Lehrkurs. Dieselbe muß den Charakter des Ernstes und rücksichtsloser Strenge an sich tragen, und es ist kräftigst darüber zu wachen, daß kein Kurs verlassen werde, ohne daß dessen Lehrstoff genügend ergründet und begriffen ist.

§. 48.

Der Prüfung folgt die Vertheilung von Preisen an die durch sittliches Betragen und vorzüglichen Jahresfortgang ausgezeichneten Schüler des Jahres. Die Zahl dieser Preise soll zur Anzahl der Schüler in dem Verhältnisse von 1 zu 10 stehen. Diese Preise können in Gelde (Geschichtsthalern), Büchern oder Instrumenten bestehen. Bey ihrer Auswahl sind die näheren Direktiven der Anlage 14 zu beachten.

§. 49.

Der Austritt aus der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule findet auf geäußerten Wunsch der Aeltern oder der Aeltern Stelle vertretenden Personen zu jeder Zeit, außerdem

1) wegen gänzlich unzureichender Fähigkeiten (§§. 42 und 43), oder
2) aus Strafe (§§. 67 u. 70), oder
3) nach absolvirtem Unterricht, d. h. nach vollendetem Besuche der drey Kurse, nach genügend bestandener Schlußprüfung des dritten Kurses statt.

§. 50.

Die den Unterricht absolvirt habenden Schüler erhalten ein förmliches Absolutorium, welches nach Anlage 15 zu verfassen ist und sich insbesondere darüber zu verbreiten hat, ob der betreffende Schüler der landwirthschaftlichen oder der gewerblichen Richtung angehört, aus welcher Unterrichtsanstalt er zu dem technischen Unterrichte übergetreten ist, welches Zeugniß er von jener Anstalt erlangt, wo er während des technischen Kurses die Realien gehört, und ob er nach §. 31. und 37. die Vorbedingungen zum Aufsteigen in die

technische Hochschule erfüllt oder sich in dem Falle der Subsumtion unter das Transitorium mindestens nach §. 46. die Möglichkeit der Dispensation gesichert hat, wobei sich von selbst versteht, daß die Note über den Realienunterricht bezüglich der dieselben an dem Gymnasium gehört habenden Jünglinge unbedingt nach Zeugnissen des betreffenden Gymnasialrektorates in dem Absolutorium bemessen werden muß.

Abschnitt IV.

Von den Lehrern des technischen Gymnasiums.

§. 51.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule soll soviel möglich mit vollständigen und tüchtigen Lehrkräften versehen werden.

§. 52.

Als Minimum der selbstständig anzustellenden Lehrer sind in der Regel für eine vollständige Schule von drey Kursen:

1. zwei Individuen für den Zeichnungsunterricht, dann für die Lehrvorträge über Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Encyklopädie der Gewerbe und Gewerbskunde, und
2. ein Landwirthschaftslehrer zu betrachten.

Dieses Minimum schließt jedoch die Aufstellung einer noch geringeren Zahl eigends angestellter und besoldeter Lehrer für den Fall nicht aus, wenn in sonstigen Verhältnissen stehende tüchtig befähigte Männer mit der Muße auch die Geneigtheit verbinden sollten, sich unentgeltlich oder gegen geringere Bezüge die verschiedenen Lehrgegenstände in dem vollen Maaße des vorschriftsmäßigen Lehr- und Zeitumfangs zu geben, in welchem Falle, wie überhaupt alle Verhältnisse der Schulen so auch insbesondere Zahl und Bezüge der Lehrer, nach den stets vorzugsweise zu beachtenden Lokalverhältnissen und Lokalwünschen zu bemessen sind.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehramtes an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen setzt nebst dem genügenden Bestehen der Prüfung vom Jahre 1840 anfangend

a) für Lehrer der gewerblichen Richtung mindestens das Absolvirthaben

aa) des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann

bb) einer polytechnischen Schule und

cc) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule (oder bei Zeichnungslehrern zwey Jahre Elevenstandes an der Königl. Akademie der bildenden Künste);

b) für Lehrer der Landwirthschaft mindestens

aa) das Absolvirthaben des Landwirthschafts-Unterrichtes an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule,

bb) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule, und

cc) drey Jahre Betriebes eines Landwirthschaftscomplexes oder förmlicher Praxis an rationell verwalteten größeren Gütern voraus. Bis zu dem Jahre 1840 genügt das entsprechende Bestehen der Prüfung und überdieß bey Landwirthschaftslehrern der Nachweis einer Landwirthschaftspraxis.

§. 54.

Diese Prüfung, welche von den Lehrern der gewerblichen Richtung an eine der drey polytechnischen Schulen für jene der Landwirthschaft an der staatswirthschaftlichen Fakultät der Kön. Ludwig-Maximilians-Universität als Professoren-Gremio der technischen Hochschule zu bestehen, und jährlich in dem Laufe des Monats September öffentlich auszuschreiben ist, kann sich bei Kandidaten für Lehrstellen der gewerblichen Richtung je nach dem Wunsche des Examinanden über eine oder mehrere oder auch über alle Disziplinen des vorgeschriebenen Unterrichtes erstrecken.

Bey den Lehrern der Landwirthschaft muß sie die gesammte Landwirthschaft umfassen.

Sie bezweckt die Ermittlung

a) des theoretisch und praktisch gründlichen Innehabens des betreffenden Gegenstandes, und

b) der Lehrgabe, deßhalb dann auch insbesondere

zu a) auf die technische Fertigkeit in Anwendung der theoretischen Notionen und

zu b) auf die erhöhten Ansprüche zu sehen ist, welche jede Vereinigung verschiedenartig vorgebil-

deter Schüler an die Mittheilungsfähigkeit des Lehrers richten muß.

§. 55.

Das Ergebniß der Prüfung wird stets ohne Aufschub in den Konkursnoten der „vorzüglichen", „sehr guten" und „guten" Befähigung nach Stimmenmehrheit der die Prüfung vornehmenden Lehrer sogleich ausgesprochen, dem Kandidaten durch ein in der Form Anlage 16. abgefaßtes Zeugniß bekannt gemacht und dem Staatsministerium des Innern berichtlich angezeigt.

§. 56.

Zu Aufstellung als Realienlehrer an einer Landwirthschafts- oder Gewerbsschule werden mit Ausnahme der griechischen Sprache dieselben Nachweise erfordert, welche die Uebernahme derselben Fächer an dem Gymnasio bedingen. Will daher ein zu dem Gymnasiallehramte nicht bereits habilitirter Lehrer einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule nach Erscheinen gegenwärtiger Instruktion auch den Unterricht in der deutschen Sprache oder in der Geschichte oder Geographie übernehmen, so bleibt er verpflichtet, sich bei der laut §. 102 u. f. der Schulordnung von zwey zu zwey Jahren regelmäßig abgehalten werdenden Gymnasiallehramts-Prüfung zu stellen, und daselbst die spezielle Prüfung über den von ihm vorzutragenden Realiengegenstand zu bestehen.

§. 57.

Dispensirt von der vorgeschriebenen Prüfung sind kraft ihrer höheren Bildung

a) überhaupt diejenigen, welche den betreffenden Gegenstand an einer Universität als förmlich immatrikulirte Hochschüler mit ausgezeichnetem Erfolgzeugnisse absolvirt haben und

b) was insbesondere den Zeichnungsunterricht betrifft, die mit günstigen Zeugnissen entlassenen Schüler der königl. Akademie der bildenden Künste. Ferner wird von dem königl. Staatsministerium des Innern auf Ansuchen dispensirt, wer durch literäre Celebrität oder ausgezeichnete praktische Leistungen unzweifelhafte Beweise eminenter Befähigung abgelegt hat.

§. 58.

Die Gehalte und Remunerationen sind dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von der Gemeinde dotirt werden, möglichst nach deren Wunsche zu reguliren.

In der Regel soll ein eigens aufgestellter, wöchentlich mindestens 24 Unterrichtsstunden gebender Lehrer an Geld und sonstigen Emolumenten in Minimo 500 fl. beziehen.

§. 59.

Uebrigens kömmt nur den gegen bloße Remuneration für einzelne Fächer verwendeten Lehrern ein Anspruch auf ein bestimmtes Maximum von Lehrstunden zu. Der förmlich angestellte Lehrer dagegen ist gehalten, der Anstalt seine volle Thatkraft zuzuwenden, auf Verlangen des Rektors und des Specialscholarchates mit einzelnen Schülern oder ganzen Klassen außerordentliche Repetitionen abzuhalten, und überhaupt alles beyzutragen, um die noch zarte Schöpfung schnell und kräftig auf die ihr im Interesse der Nationalwohlfahrt Allerhöchst vorgezeichnete Stufe zu erheben.

§. 60.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt je nach den jeweiligen Allerhöchsten Bestimmungen durch Allerhöchste oder durch Ministerialentschließung und zwar:

1. dort, wo nach Artikel IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 ein gemeindliches Präsentationsrecht nicht Platz greift, nach gehörtem Vorschlage,
2. im entgegengesetzten Falle nach gehörtem Gutachten der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, d. h. des mit dem gemeinsamen Antrage des Kreisscholarchates, des Baureferenten und des das Referat für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik versehenen Königl. Generalkommissärs und Regierungspräsidenten.

Unter gleich befähigten Lehrern behaupten die aus der Technologie mit Erfolge geprüften stets den Vorzug.

§. 61.

Die über die Qualifikationslisten des Studienlehramtspersonals und deren Evidenthalten festgesetzten Bestimmungen finden auch auf das Lehrpersonal der Landwirthschafts-

und Gewerbsschulen analoge Anwendung. Die nach der Form Anlage 17. geschöpften Qualifikationsnoten sind daher, wo es nicht bereits geschehen seyn sollte, alsbald von dem Rektorate primitiv zu schöpfen und vorzulegen, ebenso sind dem mit Schlusse jedes Schuljahres zu erstattenden Jahresberichte die etwaigen Aenderungen der Kreisregierung anzuzeigen, und von dieser in gemeinsamem Zusammentritte ihres Kreisscholarchates und ihres Referenten für Bauwesen, dann für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik festzustellen.

Abschnitt V.

Von den Schulbehörden, dem Scholarchate und der Zucht des technischen Gymnasiums.

§. 62.

Die Aufsicht und Leitung jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist an dem Sitze der polytechnischen Schule mit dem Rektorate der letzteren verbunden. An den übrigen Orten wird selbe auf Vorschlag der Kreisregierung von dem Staatsministerio des Innern entweder einem der an derselben angestellten Lehrer oder einem sonstigen achtbaren und sachkundigen Manne übertragen, der in dieser Eigenschaft, wenn die Schule alle drei Kurse hat, den Titel „Rektor", außerdem aber nur den Titel „Subrektor" führt und gleich den Gymnasialrektoren der Königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist. — Bey den dießfälligen Vorschlägen ist neben der erforderlichen Bildung auf möglichst unabhängige Stellung des Rektors von dem Lehrpersonal, auf Einklang mit dem Gymnasialrektorate, auf regen Eifer für die große Sache des technischen Unterrichtes und auf allgemeines Vertrauen zu sehen.

§. 63.

Den Rektoraten und Subrektoraten kommt als Amtssiegel das Königl. Wappen in der für die Gymnasien vorgeschriebenen Form und Größe mit der Ueberschrift zu „Rektorat der Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu N."

§. 64.

Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule

liegt die Aufsicht über die ganze Anstalt ob. Er ist ganz vorzugsweise mit der Sorge für Zweckmäßigkeit des Unterrichtes, für kräftige Handhabung der Schulzucht beauftragt. Er wacht darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Unterrichte vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den Kursen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, jede vorgeschriebene Aufgabe sorgfältig korrigirt, das auf jeden einzelnen Schüler sich erstreckende Fortgangsbuch fleißig und gewissenhaft geführt werde. Er ist es, der zunächst dafür haftet, daß der Unterricht neben der theoretischen auch die erforderliche praktische Richtung behaupte, daß derselbe in den Stunden nicht bloß gewährt, sondern auch begriffen, und daß in diesem so zahllosem Spezialberufe vorarbeitenden Unterrichtszweige auch in der That jeder Jüngling nicht nur zu einem religiös- und sittlich edlen Menschen und zu einem gebildeten, in dem Ehrenamte des Landes mit Ruhm wirken könnenden Staatsbürger, sondern auch zu einer eminenten Spezialität des Landwirthschafts- und sonst technischen Wesens herangebildet werde.

§. 65.

Der Rektor versammelt jährlich mindest viermal das gesammte Lehrpersonal der landwirthschaftlichen und gewerblichen Richtung, einschließend der Religions-, Zeichnungs- und Sprachlehrer, zu gemeinsamer Berathung, um die Wünsche, Bemerkungen und Anträge im Interesse der Anstalt zu vernehmen und darüber gemeinsame Erörterungen zu pflegen.

Das über diese Berathungen zu führende, die gemeinsam geschöpften Ansichten sowohl, als die erfolgten Rektoratsbeschlüsse nachweisende Protokoll wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Akten einverleibt.

§. 66.

Die disziplinären Vorschriften werden von dem Rektor in gemeinsamer Berathung mit dem versammelten Lehrpersonal und dem Spezial-Scholarchate, und zwar gleich bindend für die Schüler der landwirthschaftlichen und für die Schüler der gewerblichen Richtung festgestellt, der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vor-

gelegt und nach erfolgter Genehmigung in Druck gelegt, und nicht nur den Schülern jährlich mit Anfange des Schuljahres neu bekannt gemacht, sondern auch durch die Königl. Kreisregierung

a) den übrigen Kreisregierungen für sich und für sämmtliche Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für sämmtliche Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Klasse und

b) in sechs Exemplaren dem Königl. Staatsministerium des Innern mitgetheilt.

Gleiche Vertheilung hat bezüglich des von dem Rektorate oder dem Subrektorate jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. und II. Klasse über die Leistungen der Anstalten und über die merkwürdigeren Vorfälle an derselben kund zu gebenden jährlichen nach der Anlage 18. sich richtenden und mit einem Programme zu begleitenden Jahresberichte statt zu finden.

§. 67.

Die den Realienunterricht der Gymnasien besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler sind in Absicht auf diesen Schulbesuch ebenso der Aufsicht und Disziplin des Gymnasialrektors, wie in Beziehung auf den technischen Unterricht der Aufsicht und Disziplin des Rektors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule untergeben. — Erachtet der eine oder der andere dieser Rektoren die Dimission eines Schülers für nothwendig, so veranlaßt derselbe einen gemeinsamen Zusammentritt der Professoren und Rektoren beider Anstalten, bey welchem der Gymnasialrektor den Vorsitz führt und den Professoren beider Anstalten eine berathende Stimme zukommt. — In dem Nichtvereinigungsfalle beyder Rektoren entscheidet auf gemeinsames Gutachten beyder Ortsscholarchate, die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. ihr Generalkommissär und Regierungspräsident auf gemeinsamen Antrag des Kreisscholarchates, des Baureferenten und des Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik. Gegen den Ausspruch dieser Stelle findet keine weitere Berufung statt.

§. 68.

Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule stehen für die Zwecke der Anstalt eigene Ortsscholarchate mit berathender Stellung und mit eben jenem Wirkungskreise zur Seite, welcher den für die Gymnasien angeordneten Scholarchaten bezüglich der letzteren zukommen. Diese Ortsscholarchate führen den Titel „Spezialscholarchat für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N."; sie werden von der vorgesetzten Kreisregierung gebildet, und bestehen unter dem Vorsitze des Rektors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule aus einem Ortsgeistlichen, einem Abgeordneten des Magistrats, einem Gemeindebevollmächtigten und einem angesehenen gebildeten, von dem Magistrate gewählten Gewerbsmeister des Ortes. Ferner steht die Theilnahme an den Verhandlungen dieses Scholarchates dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an dem Realienunterricht des Gymnasiums Theil nehmen, dem Rektor des Gymnasiums zu.

Auch sind die Landwirthschafts- und polytechnischen Vereine und um die Schule hochverdiente Privaten befugt, unter den im Art. IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 enthaltenen Bestimmungen, erstere durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, letztere in Person an sämmtlichen Scholarchatsverhandlungen förmlichen und fortgesetzten Antheil zu nehmen.

§. 69.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während des Unterrichtes verantwortlich. Ebenso ist jeder Lehrer verpflichtet, über Fleiß und Sittlichkeit seiner Schüler alles Ernstes zu wachen. Ebendeßhalb steht ihm auch über sie, während der Unterrichtsstunden, die unumschränkte Aufsicht, und die Macht zu, ausgezeichnetem Benehmen angemessene Belohnungen zu ertheilen und geringere Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Schule durch Verweise, Strafaufgaben und Detention des Schülers in der Schule unter angemessener Beschäftigung zu beahnden. Gröbere während des Unterrichts eintretende Verfehlungen hat derselbe dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule

sogleich anzuzeigen, damit dieses den Umständen gemäß einzuschreiten vermöge.

§. 70.

Gleiche Meldung an das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule hat statt zu finden, falls der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt findet, und das Rektorat ist in solchem Falle gehalten, alsbald das Erforderliche zu Aufrechthaltung der Autorität des Lehrers zu verfügen oder zu veranlassen.

Titel IV.

Von den Landwirthschafts- und Handwerks- Sonn- und Feyertagsschulen.

§. 71.

Um möglichst auch für die tüchtigere Bildung der der Landwirthschafts- und Gewerbsschule nicht angehörigen Lehrlinge und Gesellen zu wirken, dürfen neben diesen Schulen auch eigene Landwirthschafts- und Handwerks-Feyertagsschulen bestehen.

Der Zutritt zu denselben ist jedem jungen Landwirthe, einschlüßig der mit ausgezeichneten Zeugnissen versehenen, und nach einstigem Selbstbetriebe eines Gutes strebenden, die Erkenntniß ihrer Fähigkeiten nachweisenden landwirthschaftlichen Dienstboten, jedem Lehrlinge und Gesellen gestattet, welchen der Mangel an der den Eintritt in die Landwirthschafts- und Gewerbsschule bedingenden Vorkenntnissen, dann der zum Besuche des Werktagsunterrichts nöthigen Zeit von der Theilnahme an dem Unterrichte der Landwirthschafts- und Gewerbsschule abhält.

§. 72.

Der Unterricht findet in der von der Sonn- und Feyertagsschule nicht in Anspruch genommenen Zeit statt. Er wird an dem Sitze der Landwirthschafts- und Gewerbsschule unentgeltlich durch die Lehrer dieser Schulen gegeben, und

erstreckt sich auf die Anfangsgründe des Linear= und Ornamentenzeichnens, auf das Bossiren und Modelliren, auf die Anfangsgründe der Geometrie, dann auf populäre Vorträge über Physik und Chemie, über einfache Maschinen, über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftlichen Gebäude.

§. 73.

Auch dieser Unterricht ist dadurch möglichst zu spezialisiren, und der künftigen Berufsrichtung der Betheiligten anzueignen, daß nicht jedem Schüler die gleichmäßige Theilnahme in allen Unterrichtszweigen zur Pflicht gemacht, vielmehr jedem der vorzugsweise Betrieb des ihm speziell Wichtigen empfohlen, und nicht nur die Auswahl der Zeichnungs-Vorlagen für jeden hienach bemessen (z. B. bei jungen Landwirthen auf das Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthschaften, bei Gewerbsleuten auf gewerbliche Maschinen und Objekte gerichtet), sondern auch im Plane, für die Zeit, welche der künftige Baugewerbsmann mit Modelliren und Bossiren ꝛc. ausfüllt, dem Landwirthe ein anderes nützliches Studium vorgezeichnet werde.

§. 74.

Uebrigens bleibt der Zeichnungsunterricht an den Landwirthschafts= und Handwerks=Feyertagsschulen namentlich auch allen aus der Landwirthschafts= und Gewerbsschule mit einem Absolutorio ausgetretenen Lehrlingen und sonstigen Jünglingen bis zu dem erreichten 25sten Lebensjahre zugänglich, und die Lehrer haben ganz besondere Sorge zu tragen, daß diesen Kathegorien von Theilnehmern eine möglichst eigenthümliche, nach ihrer Zukunft bemessene Wahl von Vorlagen zu Theil werde. Zugleich sind derley junge Leute mit freundlichem Rathe bezüglich ihrer Fortbildung und bezüglich der zu diesem Zwecke zu benützenden Bücher und technischen Zeitschriften zu versehen.

Auch wird es sehr gerne gesehen werden, wenn jede Landwirthschafts= und Gewerbsschule ihre Bibliothek mit der nöthigen Zahl solcher Bücher und Zeitschriften versieht, um ausgetretenen Schülern deren unentgeltliche Benützung in dem Schulgebäude oder außerhalb desselben gegen Legscheine darbieten zu können.

Titel V.

Von den polytechnischen Schulen (technischen Lyzäen).

Abschnitt I.

Von dem Zwecke der Begründung und Dotation der polytechnischen Schulen im Allgemeinen.

§. 75.

Der polytechnische Unterricht umfaßt die höhere Unterrichtssphäre des technischen Unterrichtes. Sie ist mit Ausschlusse der landwirthschaftlichen Sphäre allen Zweigen der technischen Erziehung gewidmet, und somit als Fortsetzung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule für alle Kathegorien der Gewerbsschule (im weitesten Sinne) zu betrachten.

§. 76.

Dieselbe zerfällt wie die Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst in drey Jahres-Kurse.

§. 77.

Auf Kosten des Staats bestehen drey Anstalten der Art, zu München, Nürnberg und Augsburg, deren die erstere dem Baugewerke, die zweyte dem Guß- und Metallgewerke, die dritte der Woll- und Baumwollenfabrikation und der Kunstfärberey eine vorzugsweise Pflege zuzuwenden hat, und deren Dotation über Abzug der freywilligen Beyträge der betreffenden Gemeinden, dann der Hospitantengelder und der Inskriptionsgelder zum Hospitiren sich meldender Ausländer, aus der betreffenden Budgetposition bestritten würden.

Ueberdieß steht jeder Stadt frey, neben obigen von dem Staate gegründeten Anstalten eine eigene unvollständige oder vollständige polytechnische Schule zu errichten. Jedoch darf

1) ein polytechnischer Kurs überhaupt nur errichtet werden, wo bereits eine Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule oder eine solche Schule erster Klasse mit den erforderlichen drey Kursen und der entsprechenden Personalbestellung besteht.

2) Darf zur Gründung eines höheren polytechnischen Kur-

ses nicht übergegangen werden, ehe die nächstvorangehende vollständig organisirt und gesichert erscheint.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Attributen der polytechnischen Schulen.

§. 78.

Die Unterrichts-Gegenstände der polytechnischen Schule sind:

1) das Zeichnen,
2) reine Mathematik,
3) angewandte Mathematik,
4) descriptive Geometrie,
5) Experimental-Physik,
6) technische Chemie,
7) Baukunde (Civilbaukunde),
8) Wasser-, Brücken- und Straßenbau,
9) Bossiren und Modelliren,
10) Geschichte der Gewerbe in Teutschland, mit besonderer Rücksicht auf Bayern,
11) National-Oekonomie in ihren Grundlinien.

§. 79.

Die Gesammtmasse dieses Unterrichtsstoffes wird, mit näherer Bezeichnung ihres Umfanges, auf drey Jahres-Kurse vertheilt, wie folgt:

I. Kursus.

Zeichnungsunterricht, als:

a) freie Handzeichnung, Zeichnen menschlicher Figuren mit Rücksicht auf Anatomie nach Vorlegeblättern, in Umrissen und leicht schattirt;
b) architektonische Zeichnung, Antiken, Ornamententheile zur Kenntniß der alten Baustyle;
c) geometrische und perspektivische Zeichnung, fortschreitend mit der descriptiven Geometrie (gesammter Zeichnungsunterricht in wochentlich 10 Stunden).

2) Reine Mathematik, Fortsetzung der Algebra, die Gleichungen des zweiten Grades, Kombinationslehre, binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunktionen, Trigonometrie, Polygonometrie,

analytische Darstellung der geraden Linien, die Ebenen, Linien und Flächen der zweyten Ordnung (wochentlich in 5 Stunden).

3) Descriptive Geometrie im weitern Umfange (wochentlich in 10 Stunden).

4) Experimental-Physik in wochentlich 5 Stunden im ganzen Kursus, einschließlich der Lehre von den Imponderabilien.

II. Kursus.

1) Zeichnungsunterricht, als:
   a) freye Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollständiger Schattirung, zuerst nach Vorlagen, dann nach dem Runden;
   b) architektonische Zeichnung. Architektonische Theile und Ornamente zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle;
   c) geometrische Zeichnung. Maschinerie-Zeichnung nach Vorlagen. (Gesammtzeichnungsunterricht wochentlich in 10 Stunden.)

2) Mechanik, Statik der festen und flüssigen Körper. Anwendungen aus der Statik beyder (wochentlich 5 Stunden).

3) Technische Chemie. Affinität und chemischer Prozeß, chemische Operationen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigsten technischen Zwecke, Hauptgrundsätze der Stöchiometrie, elementare und stöchiometrische Zusammensetzungen, organische Verbindungen mit den wichtigsten technischen Verbindungen (wöchentlich 5 Stunden).

4) Bossiren und Modelliren. Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente.

5) Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wochentlich 3 Stunden).

6) Waarenkunde (wochentlich 5 Stunden).

III. Kursus.

1) Zeichnungsunterricht.

2) Maschinenzeichnung. Zeichnung nach Modellen, Maschinen, Aufnahme von Maschinen (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung wochentlich 10 Stunden).

3) Mechanik und Maschinenlehre, Dynamik fester und flüssiger Körper, Anwendung derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. Gesetze der lebendigen Kraft.

Eintheilung der Maschinenausdrücke der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeitsmaschinen (in wochentlich 5 Stunden).

4) Deskriptive Geometrie in ihrer Anwendung auf Steinschnitt, Konstruktionen und andere Gewerbsgegenstände wochentlich in 5 Stunden).

5) Geschichte der Gewerbe in Teutschland, mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wochentlich in 3 Stunden).

6) Waarenkunde, wochentlich in 5 Stunden,

7) Bossiren und Modelliren von Köpfen und einzelnen Theilen des menschlichen Körpers.

8) National-Oekonomie in ihren Grundlinien.

Der Unterricht in freyer Handzeichnung, dann im Bossiren und Modelliren im dritten Kurse wird an der Akademie der bildenden Künste, und zwar letzterer in der Bildhauerschule derselben, dann der Unterricht im architektonischen Zeichnen im dritten Kurse in der Bauschule derselben gegeben.

§. 80.

Jeder Lehrer hat ein Programm über sein Lehrfach auszuarbeiten, welches, nach vorgängiger Aeußerung des versammelten Lehrerrathes von dem Vorstande festgestellt, sofort dem Unterrichte zu Grunde gelegt wird. Diese Programme sollen nach Maaßgabe der fortschreitenden Erfahrungen und des Fortschreitens der Wissenschaft selbst von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und in obiger Weise neuerlich festgestellt, übrigens auch ihre Feststellung stets alsbald auf Kosten des Staats gedruckt und mit Beginn jedes Kurses an die Zöglinge vertheilt werden.

§. 81.

Jede der drey auf Staatskosten gegründeten Schulen durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 vorgezeichnete spezielle Richtung wird dadurch verwirklicht, daß:

I. an der polytechnischen Schule zu München den Kandidaten des Baufaches

im ersten Jahreskurse: der Unterricht im Ornamentenzeichnen, reinen Mathematik bis einschlüssig der Differenzialrechnung, und deskriptive Geometrie,

im zweyten Jahreskurse: der Unterricht im Situationszeichnen und der Vermessungskunde, in der Statik und Mechanik, Chemie, Physik und bürgerlichen Baukunst,

im dritten Jahreskurse: nach strenger Uebertrittsprüfung und Ausscheidung der Adspiranten des Baustaatsdienstes, der Unterricht in der Baumaterialienlehre, in der Anwendung der Statik und Mechanik auf Konstruktion und Maschinen und dem Maschinenzeichnen;

in der einen Hälfte des vierten Jahreskurses der Unterricht im Wasser-, Brücken- und Straßenbau in der polytechnischen Schule dargeboten;

in der andern Hälfte derselben aber zur Vollendung seiner Studien theils an die Akademie der bildenden Künste (für den Unterricht in der höheren Baukunst), theils an die technische Hochschule verwiesen wird. Ferner, daß

II. die polytechnische Schule zu Nürnberg auf die mit ihr zu verbindende Gießerei und auf die Feuergewerke, dann jene zu Augsburg auf den vorzugsweisen Betrieb der Chemie ein überwiegendes Augenmerk richte, und hiernach den Schülern, deren spezieller Beruf einer dieser Hauptrichtungen sich zuwendet, einen gesteigerten und nach den Jahreskursen stufenweise geregelten Unterricht gewähre.

§. 82.

Uebrigens finden die Vorschriften, welche bezüglich der gleichmäßig theoretischen und praktischen Richtung des Unterrichtes in §. 29. und 40. gegenwärtiger Instruktion bezüglich der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ertheilt wurde, auch auf die polytechnische Schule ihre volle Anwendung, und die Vorstände dieser letzteren Anstalten sind speziell dafür verantwortlich, daß die applikative (praktische) Seite mittelst öfteren Besuches der betreffenden Werkstätten und Fabriken und mittelst belehrender Beobachtung und Darlegung der Manipulationen ihre volle Pflege erhalte.

§. 83.

Jede polytechnische Schule hat zum Unterrichte anzulegen:

1) ein physikalisches Kabinet,
2) ein chemisches Laboratorium,
3) eine technische Bibliothek,
4) eine vollständige Sammlung von Reliefs, und körperlichen oder sonstigen Vorlagen für den Zeichnungsunterricht,
5) eine ähnliche Sammlung von Vorlagen für das Modelliren und Bossiren,
6) eine Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Produkte,
7) eine mechanische Werkstätte,
8) eine Modellen-Sammlung, insbesondere für deskriptive Geometrie.

Abschnitt III.

Von dem Schuljahre, der Aufnahme, den Preisen.

§. 84.

Das Schuljahr an der polytechnischen Schule beginnt, wie an den Lyzäen des Königreiches, mit dem 2. November, und endigt mit dem 31. August.

§. 85.

Der Eintritt in die polytechnische Schule wird

a) durch das erreichte oder überschrittene fünfzehnte Lebensjahr und
b) durch das Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums bedingt.

Die Inskription findet am 2. November jeden Jahres für Inländer und Angehörige der Zollvereinsstaaten unentgeltlich, für sonstige bemittelte Ausländer gegen ein für jeden einzelnen Jahreskurs zu zahlendes Inskriptionsgeld von 12 fl. statt.

Vor der Inskription unterliegt der Aufzunehmende noch einer zwischen dem 24. und 30. Oktober über alle Gegenstände des Gewerbschulunterrichtes vorzunehmenden strengen Prüfung an der Anstalt. Hospitanten können nur bey nachgewiesener vollständiger Aufnahmsfähigkeit oder bey besonders guter Befähigung für die praktische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen

werden; sie zahlen, sofern sie bemittelt sind und eine besondere Ausnahme von dem Rektorate nicht beschlossen wird, für jede ihnen zugänglich erklärte Vorlesung jährlich 6 fl.

§. 86.

Jeder polytechnische Schüler ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats an dem Unterrichte über alle vorgeschriebenen Lehrfächer Antheil zu nehmen.

Hinsichtlich der Dispensationen, ihrer Gesichtspunkte und ihrer Förderung, so weit die sorgfältig zu beachtende Spezialrichtung sie räthlich erscheinen läßt, findet auf die polytechnischen Schüler analoge Anwendung, was in Ziffer VIII. Absatz 2. der Allerhöchsten Verordnung und im §. 39. gegenwärtiger Instruktion hinsichtlich der Dispensationen des gewerblichen Unterrichtes festgesetzt ist.

§. 87.

Der Besuch der polytechnischen Vorträge zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Landwirthschafts- und Gewerbsschule die technische Hochschule nicht besuchen, und doch namentlich in der Dynamik, Chemie, Mechanik, Maschinenlehre und Waarenkunde, tiefere Kenntniß zu erwerben gedenken; sie stehen unter der Rektoratsdisziplin, und es ist zu trachten, daß selben auch der Fortbesuch benachbarter größerer Oekonomien gestattet und Gelegenheit zur möglichsten Ausbildung in ihrem speziellen Fache dargeboten werde.

§. 88.

In jedem Kurse der polytechnischen Schule findet vor dem Schluße des Jahres eine strenge Prüfung statt, nach deren Ergebniß das Rektorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höheren Kursus der Schule entscheidet. Am Ende jedes Kurses werden Preise oder Preisdiplome vertheilt. Jeder mit der ersten Fortgangsnote bezeichnete Schüler erhält einen Preis oder ein Preisdiplom. Das Prüfungszeugniß des dritten Kursus bildet das Absolutorium der Anstalt.

§. 89.

Die dasselbe bedingende Prüfung wird an den polytechnischen Schulen, an den Kreislandwirthschafts- und Ge-

werbsschulen, dann an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen erster Klasse unter Leitung eines von der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität zu München als technischer Hochschule abzusendenden, und mit den Befugnissen und Vollmachten der in gleicher Absicht zu den Schlußprüfungen der Lyzäen und Gymnasien abgeordneten Universitätsprofessoren, versehenen Lehrers der technischen Hochschule vorgenommen.

§. 90.

Die Prüfungen an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zweyter und dritter Klasse finden unter Leitung des Rektors der polytechnischen Schule, oder eines von ihm kommittirten Professors statt.

Die technischen Anstalten der einzelnen Kreise werden unter die Prüfungskommissäre der technischen Hochschule, dann der polytechnischen Schulen München, Nürnberg und Augsburg dergestalt vertheilt, daß

a) der Isar-, Unterdonau- und Regenkreis,
b) der Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreis, dann
c) der Untermain- und Rheinkreis

als ein selbstständiger Prüfungsbezirk betrachtet, und einem Kommissär der Hochschule oder der ihnen zunächst gelegenen polytechnischen Schule zugewiesen wird.

Die Prüfungskommissäre erhalten als Tag- und Gefährtgelder, nach der Entfernung von ihrem Wohnorte zu bemessende Aversa, welche aus den Dotationen der einschlägigen Schulen zu bezahlen sind.

Abschnitt IV.

Von dem Rektorate und den Lehrern der polytechnischen Schule.

§. 91.

Jede polytechnische Schule wird in Absicht auf Unterricht und Disziplin durch eine Vorstandschaft (Rektorat) geleitet, welche nach Umständen sowohl einem einzelnen, in oder außerhalb des Lehrergremiums gewählten, oder mehreren durch bewährte Einsichten und lebhafte Theilnahme an den Interessen des technischen Unterrichts ausgezeichneten

Individuen übertragen werden kann. Die Vorstandschaft führt in dem ersten Falle den Namen „Rektorat", in dem Letzteren die Benennung „Direktion der polytechnischen Schule zu N."

Die Amtsbefugnisse und Verpflichtungen der Vorstandschaft folgen genau der Analogie jener Bestimmungen, welche in den §§. 62, 64 und 65 gegenwärtiger Instruktion in Ansehung der Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen entwickelt worden sind.

§. 92.

Das Minimum des Lehrpersonals einer polytechnischen Schule besteht aus:

Einem Lehrer für freye Handzeichnung,

Einem Lehrer für geometrisches Zeichnen,

Zweyen Lehrern für Mathematik, Mechanik und deskriptive Geometrie,

Einem Lehrer für Chemie sammt einem Assistenten,

Einem Lehrer für Bossiren und Modelliren.

Civilbaukunde, die Grundlinien der Nationalökonomie, Geschichte der Gewerb- und Waarenkunde werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben, oder einem dafür geeigneten Litteraten des Orts gegen angemessene Remuneration übertragen.

Die Kombination der Lehrfächer ist nach subjektiven und objektiven Verhältnissen zu bemessen. Finden sich einzelne patriotisch gesinnte Männer bewogen, Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeltlich oder gegen geringe Remuneration zu übernehmen, so ist bey vollständiger Befähigung und genügend verfügbarer Zeit ein solcher Entschluß möglichst zu fördern.

Auch sind die sonst an einem Orte vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechnischen Unterrichts in so ferne in Anspruch zu nehmen, als dieß unbeschadet ihres Hauptberufes und mit vollem Frommen des so hochwichtigen polytechnischen Unterrichtes geschehen kann.

Unter allen Voraussetzungen ist streng darauf zu sehen, daß Lehrvorträge an der polytechnischen Schule nur Männern zu Theil werden, welche mit tüchtiger gründlicher Bil-

dung warmen Eifer für die Sache verbinden und nicht nur fähig, sondern auch würdig sind, dem Staate einen höheren Gewerbstand und eminente technische Beamte in vollem Sinne des Wortes heranzubilden.

Eben deßhalb soll

§. 93.

in Zukunft und vom Jahre 1842 anfangend Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte der polytechnischen Schulen beantragt werden, der nicht neben einer der drey polytechnischen Schulen auch die technische Hochschule mit Auszeichnung besucht und in der an der technischen Hochschule zu bestehenden Lehramtsprüfung die Note der sehr guten Befähigung zum Lehramte erlangt hat.

Ebenso soll für Zeichnungslehrer-Stellen Niemand vorgeschlagen werden, der nicht den Unterricht an der Königl. Akademie der bildenden Künste erschöpft, und in der Schlußprüfung die Note der sehr guten Befähigung errungen hat.

Die Namen der befähigt Erklärten werden nach Analogie des §. 60. sämmtlich betheiligten Stellen und Gemeinden kund gegeben.

Ausnahmen greifen nur unter den oben bezüglich der Lehrstellen an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule aufgezählten Voraussetzungen Platz.

§. 94.

Die Lehrer an der polytechnischen Schule werden, so ferne sie aus Staatsfonden besoldet werden, von Seiner Majestät dem Könige, im Gegenhalt von der betreffenden Gemeinde unter Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Innern ernannt.

§. 95.

Der Gehalt eines Lehrers an der polytechnischen Schule bleibt in Minimo auf die Summe von jährlichen 600 fl. festgesetzt.

Abschnitt V.

Von der Disziplin und der Stellung der polytechnischen Schulen zu den Staatsbehörden.

§. 96.

Die Disziplin wird von den Vorständen und Lehrern

der polytechnischen Schule in derselben Art und mit denselben Befugnissen wie bey der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ausgeübt. Auch hat jede polytechnische Schule ihre Disziplinarvorschriften nach Analogie des §. 66. gegenwärtiger Instruktion zu verfassen, und selbe nach erfolgter Genehmigung des Kön. Staatsministeriums des Innern kund zu geben.

§. 97.

Die polytechnischen Schulen sind, wie die Lyzäen, der unmittelbaren obern Aufsicht und Leitung der einschlägigen Kreisregierung untergeben.

Titel VI.

Von der Akademie der bildenden Künste.

§. 98.

Die Akademie der bildenden Künste greift in das technische Unterrichtssystem auf doppelte gleich mächtige Weise ein, indem sie

A. als reine Kunstschule, den von ihr als befähigt erkannten Schülern des II. und III. Kurses der polytechnischen Schule den Unterricht in freyer Handzeichnung darbietet, und

B. als Baukunstschule jenen Schülern der polytechnischen Schule, welche den Unterricht des I. Kurses im architektonischen Zeichnen bereits erhalten haben, für den Unterricht des architektonischen Zeichnens des II. und III. Kurses ihre Bauschule öffnet.

Außerdem leistet dieselbe dem technischen Unterrichtssystem entschiedene Vortheile durch ihre Theilnahme an den Prüfungen für das Lehramt des Zeichnungs-Unterrichtes an den Schullehrerseminarien, Landwirthschafts-, Gewerbsschulen und an den polytechnischen Schulen durch die fortgesetzte Kontrolle des Zeichnungs-Unterrichtes in allen seinen Abstufungen und durch die gemeinsam mit den Vorständen der drey polytechnischen Schulen zu bewirkenden und periodisch

zu ergänzenden Anordnung der systematischen Zeichnungs-Vorlagen.

Titel VII.

Von der technischen Hochschule.

Abschnitt I.

Von der Bestimmung und innern Einrichtung der technischen Hochschule, dann von ihren Lehrern und der Stellung derselben zu den Universitäts-Behörden und übrigen Fakultäten.

§. 99.

Die technische Hochschule bildet den Schlußstein des technischen Gesammtunterrichtes in seiner höchsten Steigerung, und sie ist bestimmt, nicht nur den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl, als praktisch gebildeter Lehrer zu sichern, sondern auch den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriksbetriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollständigen Ausbildung für die höheren staatsbürgerlichen sowohl, als für die speziellen Berufsaufgaben den einstigen technischen Beamten, und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde, in der Haupt- und Residenzstadt erlernen zu können, was in auswärtigen Staaten noch immer mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

§. 100.

Die technische Hochschule konzentrirt sich in der staatswirthschaftlichen Fakultät der K. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München, welche in Bezug auf den technischen Unterricht in allen seinen Beziehungen eine geschlossene Anstalt bildet, und für die in ihr vereinigten Zweige des Unterrichts nachstehende eigenthümliche Lehrstühle besitzt:

1) Für Forstwissenschaft 2 Lehrstühle,
2) für höhere Mechanik 1 Lehrstuhl,
3) für mechanische und chemische Technologie 2 Lehrstühle,

4) für Landwirthschaft 1 Lehrstuhl,
5) für Pharmazie 1 Lehrstuhl,
6) für Staatswirthschaft 1 Lehrstuhl,
7) für Bergbau 1 Lehrstuhl,
8) für Polizeywissenschaft und Polizeyrecht 1 Lehrstuhl.

§. 101.

Außer diesen rein technischen Vorträgen erfreut sich die technische Hochschule auch noch der mitwirkenden Thätigkeit der philosophischen und juridischen Fakultät, in deren ersterer die Vorlesungen über Physik, Mathematik, allgemeine Länder- und Völkerkunde, allgemeine Naturgeschichte, Mineralogie, Geschichte, Logik, Metaphysik und politische Rechenkunst, in letzterer aber das, aller Erörterungen über juridische und staatswirthschaftliche Theorie sich enthaltende Kollegium über die auch dem technischen Beamten und jedem gebildeten Staatsbürger unentbehrlichen Grundmomente der Polizey und Gesetzgebung des bayerischen Staates bereitwillig den Zöglingen der technischen Hochschule geöffnet sind.

§. 102.

Die ordentlichen Professoren der staatswirthschaftlichen Fakultät sind fortan wie bisher Mitglieder der Hochschule im vollsten Sinne des Wortes, bleiben aus den Fonds der Hochschule besoldet, und behaupten ohnehin von Rechtswegen Sitz und Stimme in der Fakultät.

§. 103.

Jenen Lehrern der übrigen Fakultäten, deren Vorlesungen nach §. 101. gegenwärtiger Instruktion auch technischen Hochschülern zugänglich erklärt sind, gebührt die Theilnahme an den Verhandlungen der staatswirthschaftlichen Fakultät in allen jenen Angelegenheiten, welche das Gesammte des Unterrichts an der technischen Hochschule, oder das spezielle Verhältniß ihrer technischen Zuhörer betreffen.

§. 104.

Die staatswirthschaftliche Fakultät als Mittelpunkt der technischen Hochschule und die admittirten technischen Hochschüler stehen zu dem Rektor und Senat unbedingt und ohne alle Schmälerung in dem der Fakultät und der Hochschule überhaupt zur Pflicht gemachten Verhältnisse. Ebenso bleibt

es hinsichtlich des jährlichen Wechsels und der Verwaltung des Dekanates hinsichtlich des Geschäftsganges der amtlichen Stellung der Fakultät zu den übrigen Fakultäten und zu der außerordentlichen Ministerialkommission bey den bereits bestehenden Vorschriften. Gleiches findet endlich auch statt in Ansehung der Verleihung des staatswirthschaftlichen Doktorates, soferne solches in der Fakultät überhaupt herkömmlich ist, und in Ansehung der zur Ertheilung desselben habilitirten oder sich habilitirenden Professoren.

§. 105.

Die Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität bleibt verpflichtet dafür zu sorgen, daß der Aufgabe der staatswirthschaftlichen Fakultät als technischen Hochschule volles Genüge geschehe, daß die nach §. 100 gegenwärtiger Instruktion den technischen Hochschülern speziell zu widmenden Vorträge in dem Vorlesekatalog rechtzeitig angekündiget und gewissenhaft gehalten, und daß die sonstigen nach §. 101 den technischen Hochschülern zugänglichen Kollegien unter sich in jenen Einklang gebracht werden, welcher den erwähnten Hochschülern die Einhaltung einer geregelten Studienordnung auch in der That möglich mache.

Abschnitt II.

Von der Aufnahme der technischen Hochschüler und ihrem Verhältnisse zu den Universitäts-Behörden.

§. 106.

Die Aufnahme an die technische Hochschule gebührt, außer den mit vollständigen Gymnasial- und Lyzeal-Absolutorien versehenen, somit zum vollen akademischen Bürgerrechte befähigten Jünglingen, auch

A. den von der Kgl. Akademie der bildenden Künste wirklich aufgenommenen Kunst- und Bau-Eleven;

B. den bei der Kgl. Akademie der bildenden Künste nicht inscribirten und die dortigen Kollegien nicht, oder nur hospitando besuchenden Schülern der Bauwissenschaft;

C. den Kandidaten der Forstwissenschaft;

D. den Kandidaten des Bergwesens;

E. den Kandidaten des Salinenwesens;
F. den Pharmazeuten;
G. jenen Jünglingen, welche eine Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eine Landwirthschafts- und Gewerbsschule 1ter Classe vollständig absolvirt haben, und sich mittelst des Absolutoriums dieser Schule sowohl hierüber als darüber ausweisen, daß sie auf den Grund der absolvirten lateinischen Schule, während ihres landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnasio oder bey einem zum Gymnasiallehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben;
H. den im 4ten Jahreskurse ihres Studiums stehenden Kandidaten des Baufaches.

§. 107.

Die Eleven der Königl. Akademie der bildenden Künste werden als einer anderweitigen Anstalt angehörend nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten bloß auf schriftliche Einladung des Direktors jener Akademie ein Zeugniß darüber, daß ihnen gestattet sey, die in jener Einladung bezeichneten Kollegien in so lange zu hören, als sie sich den Gesetzen der Hochschule gemäß, betragen. Ihr Recht zur Aufnahme ist durch die Thatsache des Aufgenommenseyns bey der Kgl. Akademie der bildenden Künste ohne Zuläßigkeit weiterer Vorermittlungen über ihre Vorbildung gegeben.

§. 108.

Das Recht der unter G. (§. 106.) aufgeführten Jünglinge zur Aufnahme, geht aus dem Nachweise der dort aufgezählten Prämissen und zwar in der Art hervor, daß für sie der nicht direkt, sondern durch die polytechnische Schule betretene Weg der Vorbildung als Empfehlung, nicht aber als Bedingung gilt.

§. 109.

Diesen Jünglingen in jeder Beziehung ganz gleich gestellt, sind die unter B. (§. 106.) erwähnten Schüler der Bauwissenschaft.

§. 110.

Die Aufnahmsfähigkeit, der unter D., E. u. F. (§. 106.) aufge-

zählten Individuen richtet sich nach den jeweils für ihre Spezialbildung festgesetzten Normen.

§. 111.

Die Aufnahme sämmtlicher unter B. C. D. und E. bezeichneten Kategorien von Hochschülern findet in eben jener Weise statt, welche satzungsmäßig für die Immatrikulation der akademischen Bürger vorgeschrieben ist. Sie gewährt aber nur das unvollständige akademische Bürgerrecht und zieht eben deshalb nicht die gewöhnliche, sondern die sogenannte kleine, gemäß Formular Anlage 19 ausgestellte Matrikel nach sich.

§. 112.

Durch diese kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene

a) das Recht des Aufenthaltes in der Haupt- und Residenzstadt und an der Universität; ferner gewährt sie sämmtlichen Jünglingen dieser Kategorie

b) das Recht der Theilnahme an dem Universitätsunterrichte über die in §. 100 gegenwärtiger Instruktion aufgezählten eigenthümlichen Vorlesungen der technischen Hochschule, dann den in §. 101 erwähnten Spezialkollegien der philosophischen und juridischen Fakultät.

Endlich gewähren sie insbesondere

c) den Pharmazeuten das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände;

d) den Forstkandidaten insbesondere das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Polizeywissenschaft und Polizeyrecht, über höhere Mechanik und Technologie;

e) den obenerwähnter Weise vorbereitet „Beflissenen der Landwirthschaft" das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über das ganze Gebiet der Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, über theoretische und praktische Forstwissenschaft, Civilbaukunde, Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

f) den in oben erwähnter Weise vorbereiteten „Beflissenen der Industrie", das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der Land- und Staatswirthschaft, über Civilbaukunde, Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

g) den Kandidaten der Bauwissenschaft das Recht der Theilnahme an dem Unterricht der Akademie der bildenden Künste für die höhere Baukunst. Ferner das Recht der Theilnahme an den Vorlesungen über Archäologie, Kunstgeschichte, Naturgeschichte, allgemeine Weltgeschichte und National-Oekonomie.

§. 113.

Dagegen unterwirft aber auch diese kleine Matrikel die technischen Hochschüler unbedingt der Disziplin und Aufsicht des Senates, des Direktoriums der Universitätspolizey und des außerordentlichen Ministerial-Kommissärs, und überhaupt dem Gesammtumfange der bestehenden Disziplinarvorschriften und Strafbestimmungen, und ihre Stellung zu den genannten Behörden ist den mit der größeren Matrikel versehenen Individuen in jeder Beziehung absolut gleichgestellt.

§. 114.

Bezüglich des Fakultäten-Verhältnisses sind die Pharmazeuten der medizinischen, die Forst-Eleven und die der Landwirthschaft, Industrie und Bauwissenschaft Beflissenen, der staatswirthschaftlichen Fakultät zur besondern Respizirung zugewiesen.

Abschnitt III.

Studienordnung für die Zöglinge der technischen Hochschule.

§. 115.

Ueber die Studien der Zöglinge der technischen Hochschule wird mit Berücksichtigung der besonderen Berufsarten und Bestrebungen Nachstehendes verordnet:

A. Civil-Ingenieurs.

Der künftige Civil-Ingenieur vollendet seine Studienzeit an der Hochschule in zwey Jahren, und hört

im Iten Studienjahre

Ites Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik;

2tes Semester: Moral, allgemeine Land- und Völkerkunde, populäres Kollegium über bayerisches Civil-, Staats-, Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, praktische Geometrie und Forstbotanik;

im IIten Studienjahre

Ites Semester: höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde;

2tes Semester: beyde Lehrfächer fortgesetzt, und Staatswirthschaft.

B. Kandidaten der Forstwissenschaft.

Für die Kandidaten der Forstwissenschaft bleibt es bey der dreyjährigen Studienzeit, und die innerhalb derselben zu hörenden Lehrfächer werden auf die einzelnen Studienjahre und Semester in folgender Art vertheilt:

Ites Studienjahr

Ites Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik, Chemie;

2tes Semester: Moral, Botanik, Mineralogie, Physik, Mathematik;

IItes Studienjahr

Ites Semester: Forstwissenschaft, Mathematik auf Forstwissenschaft angewendet, populäres Kollegium über bayerisches Civil-, Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, Zoologie, Situationszeichnungen;

2tes Semester: Mathematik, desgleichen Land- und Völkerkunde, Landwirthschaft, Fortsetzung der Forstwissenschaft und Planzeichnen;

IIItes Studienjahr

Ites Semester: Geschichte, dann Fortsetzung der Forstwissenschaft, der Mathematik, dann des allgemeinen und besonderen Planzeichnens;

2tes Semester: Polizeywissenschaft, Polizeyrecht, Jagdwissenschaft, Fortsetzung der Mathematik in Verbindung mit Civilbaukunde und des Planzeichnens.

C. Kandidaten des Bergwerks- und Salinenwesens.

Hinsichtlich der Studien und Studienordnung dieser Kandidaten wird besondere Entschließung noch erfolgen.

D. Kandidaten der Industrie.

Der Studienkurs der Kandidaten der Industrie umfaßt einen Zeitraum von zwey Jahren, wie folgt:

Ites Studienjahr

Ites Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik und Chemie, Analysis, Differenzial- und Integralrechnung;

2tes Semester: desselben Studienjahres Moral, Botanik, Fortsetzung der Analysis mit Differenzial- und Integralrechnung;

IItes Studienjahr

Ites Semester: Höhere Mechanik, Technologie der Gewerbe, Staatswissenschaft, allgemeine und besondere Geschichte, populäres Kollegium über Privat-, Staats-, Verfassungs- und Verwaltungs-Recht;

2tes Semester: Fortsetzung der höheren Mechanik, Landwirthschaft, Straßen-, Wasser- und Brückenbaukunde, Civilbaukunde, Land- und Völkerkunde.

E. Kandidaten der Landwirthschaft.

Die von den Kandidaten der Landwirthschaft zu besuchenden Lehrvorträge gehen durch zwey Jahre, wie folgt:

Ites Studienjahr

Ites Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Physik, Chemie;

2tes Semester: Moral, Botanik, Mineralogie, allgemeine und besondere Geschichte.

IItes Studienjahr

Ites Semester: Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Civilbaukunde, populäres Kollegium über bayerisches Civil-, Staats-, Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, Oekonomie des Landbaues.

2tes Semester: Landwirthschaft, fortgesetzte Vermessungen, Encyklopädie der Forstwissenschaft, allgemeine Land- und Völkerkunde.

F. Die Kandidaten der Bauwissenschaft, welche in einer der Hälften des 4ten Jahreskurses ihr Studium an der technischen Hochschule vollenden, hören in derselben an letzterer Naturgeschichte, Weltgeschichte, Nationalökonomie, Archäologie, und an der Akademie der bildenden Künste höhere Baukunst.

§. 116.

Die vorgezeichneten Lehrweisen sind sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien als auch in Ansehung des besonderen Fachstudiums strenge einzuhalten, und insbesondere sind die allgemeinen Lehrfächer in der vorgeschriebenen Ordnung jederzeit in dem ersten Studienjahre zu vollenden, der Uebergang in das Fachstudium wird durch eine von der staatswirthschaftlichen Fakultät zu erstehende und von den Professoren jener Lehrfächer in dieser vorzunehmenden Prüfung bedingt. Jede willkührliche Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht die Verweigerung des Schlußzeugnisses nach sich.

§. 117.

Nach dem Schlusse des zweyten (bey den Forstkandidaten des dritten) Studienjahres tritt die Schlußprüfung ein, welche über alle in diesem Zeitraume vorgeschriebenen Gegenstände sich verbreitet, und genau nach Analogie des §. 47. gegenwärtiger Instruktion vorgenommen wird.

Das in Folge der Schlußprüfung durch Fakultätsbeschluß zuerkannte Schlußzeugniß wird von dem Rektor der Universität und dem Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät unterzeichnet, und mit dem Siegel der letzteren versehen.

§. 118.

Die technischen Hochschüler sind gehalten, die vorgeschriebenen Lehrgegenstände bey den Professoren dieser Hochschule zu hören. Werden dieselben gleichzeitig von mehreren Lehrern dieser Fakultät gegeben, so ist die Wahl des Schülers frey. Der Besuch der Vorträge über einzelne, dem künftigen Veruf des technischen Hochschülers mehr oder minder verwandte, oben in den §§. 101. 112. nicht erwähnte Lehrfächer, findet ausnahmsweise auf vorgängiges Gutachten des Senats mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern statt.

§. 119.

Die technischen Hochschüler sind nicht gehalten, Gegenstände, welche sie bereits an der polytechnischen Schule mit Erfolg gehört haben, an der technischen Hochschule zu wiederholen.

Ebenso sind dieselben von dem Besuche der Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte befreyt, wenn sie mittelst Spezialprüfung nachweisen, dieselbe bereits in der Gewerbsschule sich vollständig angeeignet zu haben.

§. 120.

Civilingenieure, welche Physik, allgemeine und technische Chemie, Analysis, Differenzial- und Integralrechnung, und Civilbaukunde an der polytechnischen Schule nicht vollständig gehört haben, sind gehalten, den fehlenden Unterricht auf der Hochschule zu ergänzen.

Desgleichen sind auch die Beflissenen der Industrie, welche Brücken-, Strassen- und Wasserbaukunde hören wollen, gleich den Civil-Ingenieurs verpflichtet, den Unterricht in diesen Disciplinen zwey Semester hindurch zu hören.

§. 121.

Nicht minder werden

a) die Vorträge über Nationalökonomie und Finanzen,
für die Forst- und Landwirthschaftsschüler;

b) über Encyklopädie der Forstwissenschaft,
für die Bau- und Industrie-Eleven;

c) über allgemeine und technische Chemie, oder vielmehr chemische Technologie,
für Landwirthschaftsschüler und Civilingenieure;

d) über mechanische Technologie
für die Bauschüler und Civilingenieure;

als verbindlich erklärt.

Abschnitt IV.

Von den applikativen Vorträgen und der Benutzung der Attribute.

§. 122.

Auch von den technischen Hochschülern ist der Standpunkt gleichmäßig theoretischer und praktischer Ausbildung in allen Phasen des Unterrichtes festzuhalten, und eben des-

halb der theoretische Unterricht (die eigentlichen Vorlesungen) jederzeit mit applikativen Vorträgen zu verbinden; die einschlägigen Attribute der Hochschule sind auch zu diesem Theil des Gesammtunterrichtes verfügbar. Insbesondere sind die Lehrvorträge über Chemie und Physik durch Versuche zu unterstützen, die Vorlesungen über Forstwissenschaft und Landwirthschaft durch den Besuch des in München anzulegenden — auch für Versuche der Schule selbst bestimmten Forst- und ökonomisch = botanischen Gartens, und bis dieser zu Stande gebracht seyn wird, des großen botanischen Gartens, der benachbarten Feldfluren und Forste, des landwirthschaftlichen Vereinsgartens, der Königl. Obstbaumschule, des Mustergutes Schleißheim, größerer, den technischen Schülern zugänglich erklärter Oekonomien, und der Modellensammlung des landwirthschaftlichen Vereines, jener über Industrie aber durch Besuch der Werkstätten und Fabriken der Stadt und Umgegend, dann der Modellensammlung des polytechnischen Vereines recht eigentlich anschaulich und fruchtbar zu machen.

Durch gegenwärtige Instruktion treten die Vollzugsvorschriften vom 28. März und 24. Julius 1833 zur Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, — die Entschließung vom 28. März und vom 14. Juny 1833, die Prüfung der technischen Lehramtskandidaten betr., — die Entschließung vom 14. Julius 1833, die Aufnahme der technischen Zöglinge an die Hochschule betr., — die Entschließung vom 24. July 1833, die Errichtung der Gewerbsschulen in den Kreisen betr., — die Entschließung vom 1. Dezember 1833, die von den Gewerbsschülern zu absolvirende landwirthschaftliche Schule betr., — die Entschließung vom 4. Dezember 1833, den Realienunterricht der Gewerbsschüler betr., — die Entschließung vom 5. Dezember 1833, die Begründung von Landwirthschafts-Feyertagsschulen betr., — dann die Entschließung vom 4. August 1834, die technische Hochschule betr., — sowie alle jene besonderen Anordnungen über Gegenstände, über welche die gegenwärtige Instruktion dispositive Bestimmungen enthält, außer Wirksamkeit.

Der durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 und durch gegenwärtige Vollzugsweisung vollständig geregelte technische Unterricht zählt würdig unter die vielen

unschätzbaren Wohlthaten, welche der erhabene Geist des edlen Monarchen der bayerischen Nation zugewendet hat. Der ureigensten Idee Seiner Majestät des Königs entsprossen und durch Ihn bis in die Einzelnheiten des Vollzuges entwickelt, eröffnet er dem Talente bisher kaum geahnte Bahnen, und gewährt dem bayerischen Volke als Ausfluß freyen Herrscherentschlusses in dem großartigsten Maaße, was in so vielen Ländern noch immer Gegenstand unerreichbar geglaubter Wünsche ist. Um so mehr werden die Gesammtheit des Lehrpersonales, dann die zum Vollzuge berufenen Stellen und Behörden sich berufen fühlen, lebendig zu vollziehen, was lebendig und mit der Wärme eines väterlichen Wohlwollens von dem Throne ausgieng, um den großen Königlichen Gedanken zu voller Blüthe der Entfaltung zu bringen und thätig an einer Schöpfung mitzuwirken, welche auf Veredlung des Menschen abzielend, dauernder als Erz, und den spätesten Geschlechtern noch Gegenstand aufrichtiger Verehrung und ungeheuchelten Dankes seyn wird.

München den 4. April 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär,
Goßinger.

Uebersicht der Anlagen.

1) Verzeichniß der zu den Berathungen über die Angelegenheiten der technischen Schulen einberufenen Regierungsreferenten, Lehrer ꝛc. ꝛc.

2) Uebersicht der Unterrichts-Anstalten der bayerischen Monarchie und ihrer Wechselbeziehungen ꝛc. ꝛc.

3) Auszug aus der Entschließung vom 31. Jänner 1836, die Bildung der Schullehrer, respect. den Zeichnungs-Unterricht betreffend.

4)
5) Stufengang bey dem Zeichnungs-Unterrichte ꝛc.
6)

7) Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthschaftliche Schulen betreffend.

8) Auszug aus der Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs ꝛc. ꝛc.

9) Uebersicht der Renten aus den Fonden der höheren Bürgerschulen.

10) Uebersicht der Zuschüsse aus Kreisfonden für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

11) Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu . . . . .

12) Ministerial-Entschließung vom 3. Dezember 1835, die Herausgabe eines Vorlage-Werks für den Zeichnungs-Unterricht betreffend.

13) Inskriptions-Zeugniß.

14) Direktiven für die Auswahl der Preisbücher.

15) Absolutorium für den Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.

16) Prüfungs-Zeugniß für die Kandidaten des Lehramts der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.
Prüfungs-Zeugniß für die Kandidaten der polytechnischen Schulen.

17) Qualifikations-Tabelle.

18) Formular für die Abfassung der Jahres-Berichte.

19) Matrikel für die Kandidaten der technischen Hochschule.

dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.

Anlage 1.

Verzeichniss

der im Monate Oktober vorigen Jahres zu den Berathungen über die Angelegenheiten der technischen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Vorstände und Zeichnungslehrer der Schullehrer-Seminarien, dann der Vorstände und Zeichnungslehrer der bis zum Tage der Einberufung bestandenen technischen Lehranstalten.

I. Der K. Regierungs-Direktor Graf von Giech zu Würzburg.

Die K. Regierungs- und Bauräthe von Kraft,
Beyschlag,
Ott,
Schierlinger,
Ohlmüller.

Die K. Regierungs-Assessoren Frhrn. v. Duprel,
von Welden,
Edel,
Hänlein,
Stichaner,
Hohe,

Regierungs-Sekretär cum voto Frhr. v. Lindenfels.

Die K. Kreisbau-Ingenieure
Windscheid, von Regensburg,
v. Ehlingensperg, von Passau.

II. Die Vorstände der Schullehrer-Seminarien
Mayer, von Freysing,
Heindel, von Dillingen,
Ströbl, von Altdorf,
Emmerling, von Bamberg.

III. Die Vorstände der polytechnischen Schulen
Rektor Pauli, von München,
„ Dr. Leo, von Augsburg,
„ Scharrer, von Nürnberg.

IV. Die Rektoren der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen
Dr. Rüttinger, von Bamberg,
„ Horn, von Würzburg,
„ Kettel, von Aschaffenburg,
„ Wandner, von Regensburg,
Saber, von Bayreuth.

Die Subrektoren der Landwirthschafts= und Gewerbsschulen
Dr. Riederer, von Freysing,
Mündler, von Kempten,
Dr. v. Liederskron, von Erlangen,
„ Schüler, von Fürth,
Laubmann, von Hof,
Großgebauer, von Schweinfurt,
Strebel, von Ansbach.

Der Lehrer der Landwirthschaft
Zerzoch, von Bayreuth.

V. Die Zeichnungs=Lehrer der Landwirthschafts= und Gewerbsschulen und Schullehrer=Seminarien
Schöpf, von München,
Frey, von Freysing, zugleich am Schullehrer=Seminar,
Eichler, von Passau,
Stößel, von Straubing, nur am Schullehrer=Seminar,
Elsperger, von Regensburg,
Gruber, von Regensburg,
Geyer, von Augsburg,
Kurz, von Augsburg,
Weiß, von Dillingen, zugleich am Schullehrer=Seminar,
Weiß, von Kempten,
C. Heideloff, von Nürnberg,
Hollenbach, von Ansbach,
Gareis, von Erlangen,
v. Reider, von Bamberg, } zugleich am Schullehrer=
Scharnagel, von Bamberg, } Seminar.
Breit, von Würzburg,
Stumpf, von Würzburg, zugleich am Schullehrer=Seminar,
Louis, von Aschaffenburg,
v. Heffner, von Aschaffenburg.

Anlage 2.

Uebersicht

der Unterrichts=Anstalten der bayerischen Monarchie ꝛc. ꝛc.

Diese kolorirte Tabelle ist am Schlusse angehängt.

Anlage 3.

Auszug

aus der Entschließung vom 31. Januar 1836.

Die Bildung der Schullehrer, resp. den Zeichnungsunterricht betreffend.

Abschnitt II. §. 8.

Ferner ist den Schuldienst-Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungsunterrichtes zur Pflicht gemacht, und nach

Beylage II. haben sich dieselben bey den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Schulinspektion

am Ende des ersten Jahres darüber auszuweisen,

daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden, und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen;

im zweyten Jahre bildet

fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß, und

im dritten Jahre

Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenen Formen der Körper — den Gegenstand der bezeichnenden Prüfung.

Nach Abschnitt III. Abtheilung I. §. 16. Nro. 8:

hat der um Aufnahme in das Schullehrerseminar nachsuchende Schuldienst-Präparand sich in der Prüfung hinsichtlich des Zeichnungsunterrichtes in derselben Art, wie in der Prüfung vor der Distrikts-Schul-Inspektion am Schlusse des ersten Präparanden-Jahres auszuweisen; und nach

Abschnitt III. Abtheilung III. §. 37. Ziffer

ist der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre ein vorzüglicher Unterrichtsgegenstand des Schullehrerseminars, und hat sich nach den über den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten ꝛc.

Anlage 4. 5. und 6.

Bei dem Zeichnungsunterrichte ist nachfolgender Stufengang methodisch zu beobachten:

1) Allgemein vorbereitende Uebungen der Hand, wie des Augenmaaßes.

Es sind vorerst, zur bloßen Uebung der Hand, die einfachsten, durch gerade Linien begrenzte Figuren aus freyer Hand zu zeichnen, und zwar ausschließlich mit Beibehaltung der wag= oder senkrechten Richtung. Diese Figuren sind sofort mit wagrechten, senkrechten oder schief liegenden Parallellinien auszufüllen; wobei es besonders darauf ankommt, daß diese Linien möglichst rein, parallel und in gleichen Abständen, doch ohne sich zu durchkreuzen, gezogen werden.

Hierauf folgt das Zeichnen solcher ebenfalls einfachen Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begrenzt sind. Auch diese sind mit Parallellinien, und zwar nach der die Figur begrenzenden krummen Linie, auszufüllen.

Weiterhin sind zur Uebung des Augenmaaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt) die Seiten einfacher Figuren der oben erwähnten Art aus freyer Hand durch Punkte in mehr oder weniger Theile zu theilen. Durch Verbindung dieser Punkte mittelst gerader oder krummer Zwischenlinien und durch symmetrische Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Parallellinien sind parquetartige Muster der mannichfaltigsten Art herzustellen.

Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeschnittenen Dreyecken und Vierecken, welche, auf einer Ebene in möglichst verschiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer senkrecht aufzustellen sind, dergestalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2) Nach diesen Vorübungen ist zum Ornamentenzeichnen überzugehen, und dabey ein genauer Stufengang vom Allereinfachsten zum Zusammengesetzteren einzuhalten.

Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Zirkel und Lineal der Anfang gemacht. Diese Vorübungen zielen vorzugsweise auf Genauigkeit bey Handhabung von

Zirkel und Lineal. Sie bestehen z. B. in Eintheilung von Rechtecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreisen aus den Quadratecken, so daß die Kreise sich berühren oder beliebig durchschneiden u. s. w.

3) Zur Vervollständigung des Freyhandzeichnens wird übergegangen zur Darstellung von Körpern mit Schatten und Licht.

Dabey sind vorerst einfachere kubische Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Zylinder und Kegel, sodann plastisch dargestellte Ornamente in Anwendung zu bringen.

Zur Vervollständigung des Linearzeichnens ist zu architektonischen Darstellungen mittelst Grundriß, Aufriß und Durchschnitten, und ebenso zur Darstellung von Maschinen überzugehen, womit in möglichster Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden soll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungslehrer, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ist ganz von derselben Behörde vorzunehmen, welche die Qualifikation der Schullehrer in ihrer Eigenschaft als Zeichnungslehrer feststellt.

Anlage 7.

Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthschaftliche Schulen betreffend.

§. 1.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Regierungsblatt 179.) wird bestimmt, daß der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung schon in den Elementarschulen, und zwar dadurch zu legen sey, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung des Schullehramts-Kandidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und

b) der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einfachen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen, und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

§. 2.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung wurde von Seite des k. Staatsministeriums des Innern bey verschiedenen Veranlassungen (z. B. unter dem 28. März 1833, 24. Juli 1833, 11. Dezember 1834, 31. Januar 1836.) theils durch Entschließung, theils durch mündliche Verhandlung nachstehende Vorschrift ertheilt:

1. ad a. 1. Den Zeichnungsunterricht in den Volksschulen betreffend.

a) Der Zeichnungsunterricht ist möglichst zu verbreiten. Wo sich die erforderlichen Mittel dazu finden, sollen eigene Lehrer dafür verwendet werden; wo sie fehlen, müssen die Lehrer der teutschen Schulen ihn ertheilen.

b) Der Zweck derselben ist nicht bloß Weckung und Ausbildung des Formsinnes überhaupt, sondern zugleich eine tiefe Einprägung der Regeln, innerhalb deren sich späterhin die Individualität der Schüler frey entfalten soll.

c) Es soll zu diesem Ende die so häufig bey diesem Unterrichte sich einschleichende Spielerey beseitigt, auf eine bestimmte Richtung und auf vollständige Korrektheit gedrungen, und die Grenzlinie des Anfangsunterrichtes in Linear- und Ornamentenzeichnung durchaus nicht überschritten werden.

d) Demnach hat der Lehrer schon in den untern Klassen der teutschen Schulen die Kinder mit den verschiedenen Arten der Linien- und Körperformen bekannt zu machen, ihnen dieselbe an Zeichnungen und Naturkörpern möglichst zu veranschaulichen, und sie in deren Nachbildung zu üben, so weit Zeit und Gelegenheit es gestatten. Der eigentliche Unterricht für diejenigen, welche sich dem gewerblichen oder landwirthschaftlichen Berufe zuwenden, beginnt jedoch erst in der obersten Klasse; und beschränkt sich auf freyes, aber korrektes Nachzeichnen einfacher Körperformen, als auf die Grundlage des Linear- und Ornamentenzeichnens.

e) Als Hilfsmittel werden dienen: eine Sammlung von

Vorlagen, eine Sammlung von Körperformen, eine Wandtafel mit den Grundlinien und deren Verbindung.

2. ad a. 2. Die Ausbildung der Schuldienstpräparanden, Seminaristen und Lehrer betreffend.

a) Der Unterricht im Zeichnen bildet sowohl für Präparanden als Seminaristen einen wesentlichen Theil des ihnen vorgeschriebenen Unterrichtes überhaupt, und es sollen dieselben wenigstens so weit gebracht werden, daß sie den eigentlichen Elementarunterricht in den Volksschulen zu ertheilen vermögen.

b) Er ist für Präparanden und Seminaristen auf gründliche Behandlung des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und nur denjenigen, welche sich in beyden als vollkommen befähigt ausweisen, wird gestattet, ihre ausgezeichneten Anlagen in gesteigerten Uebungen weiter auszubilden.

c) Bey der Behandlung des Gegenstandes soll auf Konzentrirung aller Kräfte für den beabsichtigten Zweck, auf unbedingte Korrektheit und auf möglichst scharfe und richtige Umrisse gesehen werden.

d) In dieser Absicht müssen die Präparanden des ersten Kurses die verschiedenen einfachen Linien und Körper mit möglichster Genauigkeit nachbilden, und deren gegenseitige Verhältnisse klar zu erkennen suchen. Die Präparanden des zweyten Kurses setzen diese Uebungen, so weit es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen kann, fort, und die des dritten Kurses fügen den Anfang des Ornamentenzeichnens bey.

Im Seminar selbst beschäftigt sich der untere Kurs mit einer gesteigerten Wiederholung der früheren Uebungen, wobey er zugleich auf die Methode hingewiesen wird, deren Anwendung er selbst späterhin zu machen hat; der obere Kurs aber setzt die Linearzeichnung fort, und bildet sich unter beständiger Erklärung der Formverhältnisse und Hinweisung auf die künftig zu beobachtende Methode darin so weit als möglich aus.

e) Lehrvorschriften und Uebungsvorlagen unterliegen noch der Bearbeitung; Naturkörper und Körperformen, so wie einzelne Sammlungen von Vorlagen finden sich vor (Klenze, Normann, Unger ꝛc.).

3. ad b. Den Unterricht in den sogenannten gemeinnützlichen Gegenständen (Anschauungsunterricht, Realien, Weltkunde u. d. gl.) betreffend.

a) Je größerer Mißbrauch in neuerer Zeit mit diesen Unterrichtsgegenständen getrieben worden ist, desto ernstlicher hat sich die Staatsregierung angelegen seyn lassen, der eingerissenen Spielerey und Vielwisserey entgegen zu arbeiten; Alles, was bisher unter dem Namen von Geologie und Kosmologie, von Physik und Naturkunde, von Anthropologie und Psychologie, von Technologie und Völkerkunde u. s. w. sich als eigentlicher Lehrgegenstand in die teutschen Schulen eingeschlichen hatte, aus denselben zu verbannen und ausdrücklich zu verbieten, daß die weniger nothwendigen Kenntnisse aus dem Bereiche der Natur und der Geschichte nach eigentlichen Compendien und Lehrbüchern vorgetragen werden.

b) Vielmehr soll es die Aufgabe der teutschen Schule seyn, die Jugend früh möglichst auf den Standpunkt zu führen, von welchem aus die innern und äußern Erscheinungen der Welt, des eignen Lebens und des künftigen Berufes angesehen und beurtheilt werden müssen, wenn sie zur Begründung tiefer Religiosität, ächt sittlicher Gesinnung, wahrer Liebe zum Beruf und Leben, treuer Pflichterfüllung gegen Gott und Obrigkeit, und ausdauernden Fleißes beytragen sollen.

c) Hiezu bietet dem Lehrer vor allen Dingen der Religionsunterricht, namentlich die biblische Geschichte, eine feste und sichere Grundlage. Außerdem wird ihm in dem Leitfaden zu Schönschreibübungen und Diktaten das erforderliche Material in ganz kurzen inhaltreichen Sätzen dargeboten, und endlich dient ihm das Lesebuch, welches sich zu jenem, wie das Kompendium zum Handbuche, verhält, dazu, die hauptsächlichsten Erscheinungen in der Natur und im Menschenleben der Jugend im Zusammenhange vorzuhalten und so einzuprägen, daß nicht sowohl das Gedächtniß mit Namen und Zahlen bereichert, und der Verstand zu kalter Beurtheilung gereizt, sondern daß vielmehr das jugendliche Gemüth dadurch ergriffen, das Herz erwärmt, und der Wille zur Bekämpfung des Schlechten und zur Erringung des Guten belebt und gestärkt werde.

d) Der Stufengang selbst ist dabey, abgesehen von dem, was dem Religionsunterrichte angehört, folgender:

1) in der Vorbereitungsklasse benützt der Lehrer die in der biblischen Geschichte beym Lesen und Schreiben oder sonst vorkommenden Worte und Bezeichnungen, um den Kindern eine klare Ansicht ihrer nächsten Umgebung und ihrer Lebensverhältnisse zu verschaffen.

2) In der untern Klasse setzt er in derselben Weise den Unterricht belebend und belehrend fort, und erweitert allmählig den Gesichtskreis dahin, daß die Kinder eine allgemeine Uebersicht über die allerwichtigsten dieser Erscheinungen und Verhältnisse gewinnen.

3) Nunmehr führen die Diktaten und die erste Hälfte des Lesebuchs den Schüler in der Mittelklasse dahin, daß er die Welt und ihre Erscheinungen, aber immer mit vorzugsweiser Beachtung seines Vaterlandes genauer kennen lernt,

4) bis endlich die zweyte Hälfte des Lesebuchs sammt den Diktaten u. dgl. in der obern Klasse den Unterricht dadurch vollendet, daß er auch mit den wichtigsten fremden Ländern und deren Erzeugnissen, so wie mit einzelnen Denkwürdigkeiten aus der Geschichte bekannt gemacht wird, und den ganzen Kreis seines bisherigen Unterrichtes dadurch nochmals im Zusammenhange und in der Art überblickt, daß er weiß, wie er sie für seinen künftigen Lebensberuf zu seinem und dem allgemeinen Besten benützen und anwenden soll.

Anlage 8.

Auszug

aus der Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs Bayern, dann der Vollzugsvorschrift vom 3. Februar 1834 in Betreff des Fortbestandes der vierten Gymnasialklasse, den Unterricht in der teutschen Sprache und den Realien an der lateinischen Schule betr.

§. 19.

In der teutschen Sprache sollen die beyden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler

schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten. Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Klassen ein praktischer, mit Hülfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden teutschen Lesebuches verbunden werden, damit bey den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen) erzielt werde. Ueberdies wird von den Lehrern erwartet, daß sie bey jeder andern Art des Unterrichtes und der Uebung auch auf die Bildung ihrer Zöglinge in der Muttersprache angemessen hinarbeiten, jeden, wenn auch gelegenheitlich anderer Arbeiten eingeschlichenen Fehler gegen die teutsche Grammatik angemessen bemerken und berichtigen, und besonders bey den schriftlichen Uebungen in dieser Beziehung eine wirksame Zensur üben.

§. 20.

Dem Sprachunterrichte soll der Unterricht in der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Klassen bis zur Buchstabenrechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopfrechnens.

§. 25.

In der ersten Klasse der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie, in der zweyten Klasse Geographie von Teutschland, in der dritten allgemeine Geschichte, in der vierten teutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen

dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführliche Erzählung zu geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freye Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde.

Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichtsvortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturgeschichte einzuflechten.

§. 26.

Für die beyden untern Klassen der lateinischen Schule soll ein in der Regel von allen Schülern der Klasse zu besuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt, und besonders dabey auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden.

In den beyden obern Klassen wird ein Unterricht in der Kalligraphie nicht mehr ertheilt, jedoch bleibt es dem Lehrer überlassen, Schüler, welche hierin einiger Nachhülfe bedürfen, dem Schreiblehrer zum Unterricht und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweisen.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, soll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

Anlage 9.

Uebersicht

der Renten aus den, den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zugewendeten Fonden der höheren Bürgerschulen.

Lauf. Nro.	Kreis.	Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu	Zugewendete Fonde-Summen aus den für höhere Bürger-Schulen bestimmten Fonden. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Isar-	München	3340	—	
2	"	Landshut	—	—	
3	"	Freysing	—	—	
4	Unterdonau-	Paßau	—	—	
5	"	Straubing	—	—	
6	"	Burghausen	—	—	
7	Regen-	Regensburg	870	—	
8	"	Amberg	—	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	1800	—	
10	"	Dillingen	375	—	
11	"	Kaufbeuren	425	—	
12	"	Kempten	1040	—	
13	Rezat-	Nürnberg	3300	—	
14	"	Ansbach	966	—	
15	"	Erlangen	1200	—	
16	"	Fürth	1840	—	
17	"	Rothenburg	625	—	
18	"	Schwabach	275	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	—	—	
20	Obermain-	Bayreuth	107	34	
21	"	Bamberg	1000	—	
22	"	Hof	433	30	
23	"	Wunsiedel	120	—	
24	Untermain-	Würzburg	1000	—	
25	"	Aschaffenburg	1590	—	
26	"	Schweinfurt	—	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	875	—	
28	"	Speyer	350	—	
29	"	Zweybrücken	200	—	
30	"	Landau	1285	—	
		Im Ganzen	23,017	4	

Anlage 10.

Uebersicht

der Zuschüsse aus Kreisfonden für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

Lauf. Nro.	Kreis.	Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu	Zuschüsse aus Kreis-Fonden fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Isar-	München	4710	—	
2	"	Landshut	900	—	
3	"	Freysing	1950	—	
4	Unterdonau-	Paßau	4275	—	
5	"	Straubing	500	—	
6	"	Burghausen	500	—	
7	Regen-	Regensburg	3255	—	
8	"	Amberg	1050	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	7250	—	Hierunter sind 1250 fl. für Annuitäten-Tilgung begriffen.
10	"	Dillingen	300	—	
11	"	Kaufbeuern	300	—	
12	"	Kempten	300	—	
13	Rezat-	Nürnberg	5500	—	Hierunter sind 2500 fl. für Tilgung eines Baukapitals begriffen.
14	"	Ansbach	500	—	
15	"	Erlangen	300	—	
16	"	Fürth	700	—	
17	"	Rothenburg	300	—	
18	"	Schwabach	600	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	600	—	
20	Obermain-	Bayreuth	3605	—	
21	"	Bamberg	900	—	
22	"	Hof	545	—	
23	"	Wunsiedel	950	—	
24	Untermain-	Würzburg	5200	—	
25	"	Aschaffenburg	500	—	
26	"	Schweinfurt	500	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	3155	—	
28	"	Speyer	1075	—	
29	"	Zweybrücken	1075	—	
30	"	Landau	1065	—	
		Im Ganzen	52,360	—	

Anlage 11.

Exigenz

der

Landwirthschafts= und Gewerbs-Schule

zu

pro .

Einnahme.

		fl.	kr.
1.	Zuschuß aus den Kreisfonden für Industrie und Kultur		
2.	" " " " " Fakultativ=Zwecke .	=	=
3.	Beytrag aus der Gemeindekasse	=	=
4.	Beytrag aus der Kreis=Schuldotation	=	=
5.	Beyträge aus LokalStiftungen, und zwar: . . .	=	=
	a) aus der N. Stiftung	=	=
	b) 2c. 2c.	=	=
6.	Ertrag der Schulgelder	=	=
7.	Freywillige Beyträge	=	=
8.	2c. 2c.	=	=

Exigenz für

Vortrag.	Statusmäßige Besoldung					
	Fixe Geld=Gehalte.		Neben = Bezüge an Naturalien. Gattung u. Quantität.			
			Waitzen.		Roggen.	
	fl.	kr.	Schäffl.	Mtz.	Schäffl.	Mtz.
I. Lehrer=Besoldungen.						
1.						
2.						
3.						
II. Lehrer-Remunerationen.						
1. Funktions=Remuneration des Rektors N.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
III. Real=Exigenz.						
1. Für den botanischen Garten						
2. " " Lehrapparat .						
3. " Versuche . . .						
4. " Schreib = Materialien, Amts= und Büreau=Requisiten . .						
5. " Inserations= und Druckkosten . . .						
6. " Reinigung des Lokals						
7. " Beheizung u. Beleuchtung						
8. " Postporto u. Botenlöhne						
9. " Preisbücher . .						
10. " Reservefond . .						

Anlage 19. a.

Zeugniss.

Dem Kunst- (Bau-) Eleven der bildenden Künste Herrn aus wird auf den Grund des §. 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachstehenden ihm von dem Direktorio jener Akademie bezeichneten Kollegien der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität . .

. . .

. . .

in soferne und in solange gestattet worden sey, als er in den Kollegien und in dem Universitäts-Gebäude den Gesetzen und Vorschriften der Hochschule und den jeweils bestehenden Verordnungen vollkommen und vollständig nachlebt, und sich so benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochschule theilnehmenden Jünglinge gefordert werden kann und muß.

München den ten 183 .

Kgl. Rektorat der Universität München.

. . . .

der Zeit Rektor.

Anlage 19. b.

Wir Rektor und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und

Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Industrie (N. N.)

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und Akademischen Senate die schuldige Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, so wie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grund-Momente des bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und
b) vermöge seines besondern Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Civilbaukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staatswirhschaft,
dann zu dem Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten 183 .

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. c.

Wir Rektor und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Forstwissenschaft (N. N.)

das Jahr 18 . .

und besondere Nebenbezüge.														
Anschlag nach den Budget-Preisen.		Funktions-Remunerationen.		Mieth-Zinse.		Summa.		Mehrbezüge, Quieszenz-Gehalte, Pensionen und Alimentationen.		Real-Exigenz.		Gesammt-Summe		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Abschluss.

Einnahme	fl.	kr.
Ausgabe	fl.	kr.
Activ- (Passiv-) Rest	fl.	kr.

Deckungsmittel des Passiv-Restes.

Anlage 12.

Staatsministerium des Innern.

Die Nothwendigkeit der raschen Herstellung entsprechender Zeichnungsvorlagen ist durch die eingesendeten Arbeiten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der Schullehrerseminarien, noch mehr aber durch die zur Ausstellung gebrachten Leistungen der Volks-Zeichnungsschulen zur vollsten Evidenz gelangt. Niemand kann mehr an der Wahrheit zweifeln, daß schriftliche Belehrungen allein nicht genügen, wo Vollzugsorgane der mannichfachsten Art und der verschiedensten Bildungsgrade das Geschriebene ins Leben übertragen sollen, und daß gebotene Vorlageblätter der materielle applikative Theil der Instruktionen, der einzige Weg zur Einheit der Bestrebungen, zur zweckmäßigen Abstufung des Unterrichts und das einzige Mittel sind, der Sache das Uebergewicht über die Spekulationen der Kunsthändler zu sichern.

Es wird daher verfügt, was folgt:

I. Es sollen schleunigst vollständige Vorlagen für die Zeichnungsschulen aller Kategorien hergestellt werden.

II. Die Entwerfung derselben wird der k. Akademie der bildenden Künste, als dem gesetzlichen Mittelpunkte der künstlerischen Bildung im Staate, im Vereine mit den Vorständen der drey k. polytechnischen Schulen, Oberingenieur und Rektor Pauli, Rektor Scharrer und Rektor Leo übertragen.

III. Druck und Verlag sind dem k. Zentral-Schulbücher-Verlag zur Pflicht gemacht, welcher seiner Bestimmung ge-

māß die deßfalls nöthigen Ausgaben inclusive der Honorare aus seinen Fonden vorschießen, durchaus keinen Profit nehmen, wohl aber in dem gesicherten Absatze an alle Zeichnungsschulen den vollen Ersatz seiner Auslagen finden wird.

IV. Da der Zweck des so umfassend gestalteten Zeichnungsunterrichtes dahin geht, das Zeichnen als technische Sprache, gleich der Schriftsprache, über alle Klassen der Nation auszudehnen, und durch diese technische Sprache die bessere Ausbildung der Handwerker, dann neben der Befähigung der Fabrikbesitzer zum Verständnisse der Maschinen, der Gutsbesitzer zu Beurtheilung von Bauplanen und verbesserten Ackerwerkzeugen, auch erhöhten Kunstsinn und den ächten Uebergang der Kunst in die Gewerbe und in das Leben zu bewirken, so muß vor allem die Wahl der (ausschließend dem Gebiete des Linear- und Ornamentenzeichnens zu entnehmenden) Gegenstände in der Art bemessen werden, daß neben den allgemeinen Erfordernissen jede spezielle Richtung ihren speziellen Bedarf auch vollständig gedeckt finde, daß sonach landwirthschaftliche mit industriellen Maschinen und Gebäuden, Blumen-Ornamente (wichtig für die künftigen Kattundrucker, die Tapetenfabrikanten u. s. w.) mit rein architektonischen Ornamenten abwechseln, und daß diese Mannichfaltigkeit der Objekte durch die zweckmäßige Ordnung des Ganzen in die gehörige Harmonie gesetzt und durchgehends von jenem Ernste durchdrungen werde, welcher den Charakter des Werkes bilden muß. Auf die weiblichen Arbeiten ist in dem Werke keine spezielle Rücksicht zu nehmen. Vielmehr sind für den Punkt, wo der allgemeine Zeichnungsunterricht bei Mädchen in jenen behufs der feineren Handarbeiten sich scheidet, zu Gunsten der weiblichen Arbeitsschulen eigene Vorlagen durch einen Zusammentritt verständiger Personen ausarbeiten zu lassen, und diese als gesonderte Vorlagsartikel zu behandeln und zu debütiren.

V. Das Werk soll in zwey Haupttheile zerfallen:

a) in die Vorlagen für die Elementar-Zeichnungsschulen, und

b) in die Vorlagen für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für die Schullehrerseminare.

VI. Jeder dieser递Haupttheile soll nach Kursen eingetheilt werden, und für jeden Kurs in eine Reihe von Heften zerfallen, deren jedes ein gewisses Gebiet von Gegenständen zum Zwecke hat, z. B. Wohngebäude überhaupt, landwirthschaftliche Gebäude, landwirthschaftliche Geräthe, industrielle Gebäude u. s. w.

VII. Die einzelnen Blätter jedes Heftes sind durch eigene Bezeichnungen in solche, welche jede Schule absolut haben muß, und in solche auszuscheiden, deren Anschaffung oder Nichtanschaffung nach Maaßgabe der Mittel jeder einzelnen Schule anheim gegeben bleibt. Ferner sind die Blätter jedes einzelnen Heftes in sich selbstständig zu numeriren, damit in Zukunft von 2 zu 2 Jahren die entsprechenden Nachträge gehörig angereiht, und durch diese die jeweiligen Fortschritte sowohl der Kunst, als der landwirthschaftlichen und der industriellen Technik unbemerkt, aber um so sicherer und wirksamer in die Schulen und durch diese in die Masse der Nation übertragen werden können.

VIII. Da übrigens der Zeichnungsunterricht stets unvollständig bleiben würde, wenn mit der bildlichen Darstellung von Körpern nicht auch die Anschauung derselben verbunden würde, und da sowohl des Verständnisses der Vorlagen (von Seite oft ganz ungebildeter Knaben), als auch der praktischen Richtung des gesammten technischen Unterrichts wegen, von absoluter Nothwendigkeit und eben deßhalb unbedingt geboten ist, daß das Zeichnen nach Vorlagen von der einfachsten Dorfschule bis zu den vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit gleichzeitigem Nachbilden körperlicher Vorlagen gebildet werde, so ist gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Vorlagensammlung auch das Inslebentreten einer Sammlung körperlicher Vorlagen zu bewirken, deren Verlag gleichfalls der Central-Schulbücherverlag zu übernehmen hat, und bezüglich deren Eintheilung nach Kursen u. s. w. dasjenige in analoge Anwendung zu kommen hat, was oben unter Ziffer V., VI. und VII. in Absicht auf die Zeichnungsvorlagen festgesetzt wurde.

IX. Die körperlichen Vorlagen sind in der Art zu bemessen, daß bey mathematisch begrenzten, und folglich durch

Grundriß, Aufriß und Durchschnitt darstellungsfähigen Gegenständen durch den Nachweis der zu zeichnenden Flächen, und bey Körpern von weniger gesetzmäßiger Begränzung, zu deren möglichst klarer Darstellung, Licht und Schatten zu Hülfe genommen werden müssen, durch den praktischen Nachweis des Schattens, — dem Vorstellungsvermögen der Jugend aufgeholfen und den Schülern der richtige Takt in dem Gebrauche der zur Darstellung nothwendigen Hilfsmittel gewährt werde.

Die k. Akademie der bildenden Künste, im Vereine mit den Vorständen der drey polytechnischen Schulen des Reichs, wird sich von selbst berufen fühlen, diesem großen, nicht nur für Bayern, sondern auch für das gesammte teutsche Vaterland hochwichtigen Werke die sorgfältigste Behandlung zu widmen, wo möglich das gleichzeitige Erscheinen einzelner Blätter aus allen Heften, und somit die gleichzeitige Regelung des Zeichnungsunterrichtes in allen seinen Abstufungen zu bewirken, und in der möglichst kürzesten Frist das Ziel zu verwirklichen, welches die erhabene Idee des Königlichen Beschützers der Künste und Wissenschaften in deren würdige Hände niedergelegt hat.

An
die k. Akademie der bildenden Künste also ergangen.

Anlage 13.

Inscriptions - Zeugniß.

Der N. N. ist (auf dem Grunde des von ihm producirten Schlußzeugnisses der vollendeten lateinischen Schule) — (des Ueberweisungszeugnisses aus der Werk- und Feyertagsschule) bey der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu N. N. (Landwirthschafts- und Gewerbsschule erster und der zweyten Klasse) als Schüler des ersten (zweyten, dritten) Kurses inskribirt und ihm hierüber gegenwärtiges Zeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt worden.

K. Rektorat der . . . . . Schule zu N.

Anlage 14.

Direktiven für die Auswahl der Preisbücher.

Das numerische Verhältniß der Preise, so wie die Gegenstände derselben sind durch §. 48. der Instruktion festgesetzt. Bezüglich der Auswahl wird bestimmt, was folgt:

1) Aus jedem technischen Lehrgegenstande soll, so viel möglich, ein Preis ertheilt werden.

2) Was die Realien betrifft, so konkurriren in der Preisbewerbung diejenigen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, welche die Realien an den Gymnasien hören, mit den Gymnasialschülern in jenen Realien-Gegenständen, für welche schulordnungsmäßig besondere Preise gegeben werden.

3) Aus den Realien, welche an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst gelehrt werden, wird an jenen Schüler, der sich in allen oder den meisten derselben durch Kenntnisse vor den übrigen Schülern ausgezeichnet hat, in jedem Kurse ein Preis vertheilt.

4) Um das religiöse Gefühl zu beleben und dem Religionsunterrichte an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule seinen wohlthätigen Einfluß und seine Würde zu sichern, soll auch in dem letzten Kurse für jede Konfession ein in einem Erbauungsbuche oder sonst einer Schrift moralischen Inhalts bestehender Preis demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher in den drey Jahreskursen ein ausgezeichnet sittliches Betragen gepflogen, und die gründlichsten Kenntnisse in der Religion bewährt hat.

5) Die Auswahl der Preisebücher steht dem Rektor im Benehmen mit dem Lehrerrathe zu.

6) Die Auswahl selbst richtet sich theils nach der Größe der verfügbaren Geldmittel, theils nach den besondern Studien und Berufsverhältnissen des Preisträgers. Bücher und Instrumente allzuhohen, die Grenze verfügbarer Mittel überschreitenden Preises, eignen sich nicht zur Auswahl. Auch ist jederzeit auf besondere Brauchbarkeit des Buches für den Preisträger zu sehen, und daher so viel wie möglich ein solches Buch zu wählen, welches

entweder als Hülfsmittel für das Studium (z. B. ein Lehrbuch für den nächst höheren Kurs), oder als Beförderungsmittel der weiteren theoretischen und praktischen Ausbildung dient und dann noch vom wesentlichen Vortheile ist, wenn der Schüler die technische Schule vollendet und in einen praktischen Beruf bereits eingetreten ist.

7) Werke inländischer Verfasser oder Verlagsartikel inländischer Buchhandlungen sind hiebey vorzugsweise zu berücksichtigen, und Schriften ausländischer Schriftsteller oder Verlagsartikel ausländischer Buchhandlungen nur dann zu wählen, wenn das Inland Schriften von gleichem Werthe nicht darbietet.

8) Werden Preise in Geld bestimmt, so sind hiezu die Geschichtsthaler verordnungsmäßig zu wählen.

Es sind jedoch bey jenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern, bey welchen die Gemeinden selbst den Aufwand für die Preise übernehmen, deren Wünsche bey der Auswahl möglichst zu berücksichtigen. Insbesondere sollen da, wo von den Gemeinden bezüglich der Preise mit Genehmigung der Kreisregierung bereits Verfügungen getroffen worden sind (z. B. daß den Preisträgern statt der Preise Kapitalbriefe kleineren Betrags mit jährlicher Verzinsung zugestellt werden) aufrecht erhalten werden.

9) Jeder bey der Auswahl sich ergebende Anstand oder Kollisionsfall ist der vorgesetzten Kreisregierung zur Entscheidung anzuzeigen.

Anlage 15.

Absolutorium

für den

Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.

Nachdem der obengenannte Schüler, welcher aus der . . . . Schule in die Kreislandwirthschafts- und Ge-

werbsschule zu N. mit dem Zeugnisse der . . . Befähigung versehen ausgetreten und daselbst als Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler unterm . . ten . . . inskribirt worden ist, in der unter Leitung eines Kommissärs der technischen Hochschule (der polytechnischen Schule zu N.) vorgenommenen Schulprüfung aus den technischen Lehrgegenständen, dann aus den in Folge vorgelegten Zeugnisses an dem Gymnasio zu N. (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule) mit Benützung (des Transitoriums) gehörten Realgegenständen solche Fortschritte gezeigt, und über Fleiß und Betragen solche Zeugnisse erlangt hat, daß er an eine höhere technische Lehranstalt aufgenommen zu werden für würdig erklärt werden konnte, so wird demselben die Erlaubniß zum Uebertritt an eine polytechnische Schule oder (auf den Grund der Ziffer V. und XII. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 in Folge des §. 46. der Instruktion im Wege der Dispensation) an die technische Hochschule hiedurch ertheilt, und ihm darüber gegenwärtiges von dem Prüfungskommissär und Rektor unterzeichnetes Zeugniß ausgestellt.

N. . . . . . ten 183

Unterschrift des Prüfungs-Kommissärs	Unterschrift des Rektors

---

Anlage 16. a.

Prüfungs - Zeugniss
für
die Kandidaten des Lehramts der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der . . . . an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Anlage 16. b.

Prüfungs - Zeugniss

für

die Kandidaten des Lehramtes der polytechnischen Schulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der . . . . an einer polytechnischen Schule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Anlage 17.

Qualifikations=

Tauf= und Familien=Namen.	Geburts=				Religion.	Ledig oder verheyrathet?
	Ort	Jahr	Monat	Tag		
1	2	3	4	5	6	7

Prüfungen.		Dermaliger Hauptberuf.	Verwendung an der Anstalt als		Zeit der Anstellung oder Verwendung bey der Arbeit.			Sparten des Lehr=Vortrages.
Wann?	Note.		Lehrer.	Gehilfe.	Jahr.	Monat.	Tag.	
16	17	18	19	20	21	22	23	24

in Hinsicht auf								
Vortrag		Lehrgabe, Liebe zu der Jugend 2c.	Technische Bildung.	Religiosität und Sitten. (Aufführung.)	Sinn für ernstes Studium 2c.	Treue und bürgerliche (politische) Gesinnungen.	Allgemeines Ergebniß der Befähigung.	
schriftlicher	mündlicher						Nach dem Urtheile des Vorstandes der Anstalt.	Gutachten der Kreisregierung und des Scholarchates.
39	40	41	42	43	44	45	46	47

Tabelle.

Geistlich oder weltlich?	Studien.					Bestandene Lehramts=	
	Welche?	Wo?	Wann?	Wielange?	Note.	Welche?	Wo?
8	9	10	11	12	13	14	15

Bezüge.												Qualifikation	
Von der technischen Schule.				Von anderen Anstalten.				Summa aller Bezüge.					
In Geld.		An Naturalien in Geldanschlag.		In Geld.		An Naturalien, in Geldanschlag		In Geld.		An Naturalien, in Geldanschlag.		Geistes=Anlagen.	Kenntnisse.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Vorherrschende Richtung.	Besondere Kenntnisse.		Anzeige in Druck gelegter Schriften.	Klassifikations=Aenderungen und Bemerkungen.
	Sprachen	Künste.		
48	49	50	51	

Anlage 18.

Formular
für die Abfassung der Jahresberichte.

Damit in den Jahresberichten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine gewisse Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung sichtbar werde, sollen dieselben soviel möglich nach folgenden Haupt-Abschnitten abgefaßt werden:

I. Nach einem kurzen, die Lehrkurse der Schule und die in jedem derselben Unterricht gebenden Professoren bezeichnenden Vorwort, beginnt der Jahresbericht, mit Aufzählung

a) der in dem Schuljahre behandelten Lehrgegenstände (der technischen und Realien) und der hiebey gebrauchten Lehrbücher; sodann werden

b) die Namen der Schüler nach der Ordnung der Lehrkurse, in alphabetischer Reihenfolge mit Bemerkung des Geburtsortes, des Alters und Standes der Aeltern aufgeführt, und der Fortgangsplatz eines jeden, mit besonderer Hervorhebung der mit Preisen beschenkten Schüler bezeichnet; endlich am Schlusse

c) diejenigen Vorfälle und Veränderungen, welche sich während des Schuljahres in Ansehung des Lehrpersonals, der innern und äußern Verhältnisse der Schule, ihrer Dotation, u. s. w. ergeben haben, sowie jedes merkwürdige Ereigniß und jede die Schule betreffende spezielle Anordnung der Staatsregierung angeführt.

II. Dem Jahresbericht wird ein Programm angefügt.

Dasselbe ist der Bearbeitung eines dem technischen Lehrstoffe der Landwirthschafts- und Gewerbsschule entnommenen Gegenstandes gewidmet.

Die Abfassung desselben wechselt unter den Lehrern, nach einer jährlichen, durch Einverständniß derselben unter sich, oder durch den Schulrektor zu bestimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Gegenstandes bleibt jedem Lehrer überlassen, jedoch ist dieser gehalten, sein Elaborat noch vor dem Drucke dem Rektor zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Auch darf das Programm einen und einen halben Druckbogen nur dann überschreiten, wenn die Exigenz der Anstalt eine Mehrausgabe gestattet.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldige Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so wie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Methaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des ihnen speziell gewidmeten, jährlich einmal zu lesenden populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) insbesondere vermöge seines Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Polizeywissenschaft und Polizeyrecht,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten 183

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. d.

**Wir Rektor und Senat der U. Universität
zu U.**

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und

Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Landwirthschaft (N. N.)

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldige Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, dann zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, insbesondere aber vermöge seines besonderen Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über

b) das ganze Gebiet der rationellen Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, Civilbaukunde, und über Wirthschaft der Gewerbe,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten 183 .

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. e.

Wir Rektor und Senat der K. Universität zu K.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und
Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Pharmazie N. N.
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldige Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrli-

chen Grundmomente des bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts; und

b) vermöge seines besonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände, dann zum Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden. Zu dessen Bekräftigung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten 183 .

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Haeberl, Fr. X., Hydraulisches Automat, oder aerostatische Wasserschleuße, welche das Ablaufen eines durch sparsamen Zufluß auf jedes beliebige Maß gesammelten Wasserbetrags mit bedeutender Bewegungsgröße automatisch u. periodisch bewirkt. Mit einer Abbild. gr. 8. br. 1834. 1 fl. 12 kr. od. 20 g.

Hormayr, Die geschichtlichen Fresken im kön. Hofgarten zu München. Mit 1 Kupf. 8. br. 1831. 1 fl. 21 kr. oder 20 ggr.

— — Herzog Luitpold. Gedächtnißrede zum 72. Stiftungst. der Akad. d. Wissensch. am 28. März 1831. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr.

— — Die Bayern im Morgenlande. Gedächtnißrede zum 73. Stiftungstage der k. bayr. Akademie der Wissenschaften. 4. brosch. 1833. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 12 gr.

— — Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Neue Folge. Jahrgänge 1830—34. Mit Kupfern. carton. Jeder Jahrgang 4 fl. 30 kr. oder 2 Thlr. 12 gr.

— — Geschichtliches Tagebuch für Bayern. Schulausgabe, 2 Tabellen in Folio. 1831. 18 kr. oder 4 gr.

— — Dasselbe zum Aufziehen auf 4 Blätter 48 kr. oder 12 ggr.

— — Historisches Schatzkästlein für Bayern. 8. 9 kr. od. 2 gr.

— — kleine historische Schriften und Gedächtnißreden. 4. br. 1832. 6 fl. oder 3 Thlr. 18 ggr.

Johnsons, Dr. J., Versuch über die wichtigsten u. häufigsten Verdauungsbeschwerden, bekannt unter den Benennungen von Indigestion, Hypochondrie ꝛc., und bedingt durch eine krankhafte Empfindlichkeit des Magens und der Gedärme. Mit einer Vorrede von Dr. Roth. 2. Aufl. br. 48 kr. od. 12 gr.

Martin, Dr. A., Geschichtliche Darstellung der Kranken- u. Versorgungsanstalten zu München, mit medizin. administr. Bemerkungen aus dem Gebiete der Nosocomialpflege. 8. br. 1834. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 12 gr.

— — Die Kunst den Kranken zu pflegen; Leitfaden f. Krankenwärter u. Krankenwärterinnen. 2te Aufl. 18 kr. oder 5 gr.

— — Die Kunst das neugeborne Kind zu pflegen; Leitfaden zur Bildung von Kindswärterinnen und zur Belehrung der Mütter, welche ihre Kinder gesund erziehen wollen. 8. br. 1835. 18 kr. oder 5 gr.

— — Xav. Darstellung des herrschenden Krankheitscharakters in München. Erste Tafel. Jahrgänge 1830—34. Groß Placatformat.

Schlett, J., Ueber Römerstraßen im Allgemeinen, besonders in Rücksicht auf den Isarkreis des Königreichs Bayern. Eine Abhandlung mit einem Kupfer. gr. 8. br. 45 kr. oder 12 ggr.

In derselben Verlagshandlung ist zu haben:

Abdruck, amtlicher, des revidirten Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung; der revidirten Verordnung, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche Bayern betreffend, und der revidirten Brandversicherungs-Ordnung. 8. br. 8 ggr. oder 30 kr.

Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Amtlicher Abdruck. 12 br. 1835. Druckpapier 6 ggr. oder 18 kr. Velinpapier 8 gr. oder 24 kr.

Döllinger, G., k. bayr. Hausarchivar, Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. Eilfter Supplementband. Auch unter dem Titel:

— — Sammlung der von Seiner Majestät dem jetzt regierenden Könige Ludwig erlassenen organischen Verordnungen. 5ter Band. gr. 8. br. 1832. 2 Thlr. 4 gr. oder 3 fl. 36 kr.

— — Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Aus amtlichen Quellen geschöpft und system. geordnet. 1—3r Band. gr. 4. 1835—36.

— — Repertorium über die Kreittmayr'sche und Mayersche Generaliensammlung. gr. 4. 1834. 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Waarenverzeichniß zum Vereins-Zolltarif. Offizielle Ausgabe. gr. 8. geh. 1834. 12 ggr. oder 45 kr.

Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim, und dessen Successionsrecht in Bayern. Mit einem Urkundenbuch. gr. 8. br. 1831. 10 ggr. oder 48 kr.

Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Bayern und Würtemberg einer, dann Preußen, den beiden Hessen, Sachsen u. s. w. anderer Seits, nebst Zollordnung, Zolltarif und Zollkartel. 4. geh. 1833. 14 ggr. oder 54 kr.

Pechmann, H. Frhr. v., Entwurf für den Kanal zur Verbindung der Donau mit dem Maine. Auf allerh. Befehl herausgegeben. gr. 4. Mit 10 lithogr. Karten in Royalfolio. 6 Thl. 16 gr. od. 10 fl.

Kleinschrod, B. Th. Die Kanalverbindung des Rheins mit der Donau. Mit 1 lithogr. Plane. 2. Aufl. 8. br. 1834. 16 ggr. oder 1 fl.

Unterricht in den Waffenübungen
für die k. bair. Landwehr-Infanterie.
22 Bogen mit 8 lith. Tafeln.
Mit k. Allerhöchstem Privilegium.
8. brosch. 1 fl. 24 kr.

Unterricht in den Waffenübungen
für die k. bair. Landwehr-Cavallerie.
15 Bogen mit 6 lith. Tafeln.
Mit k. Allerhöchstem Privilegium.
8. brosch. 1 fl. 8 kr.

Unterricht in den Waffenübungen
für die k. bair. Landwehr-Artillerie.
5 Bogen mit 1 lith. Tafel.
Mit k. Allerhöchstem Privilegium.
8. brosch. 45 kr.

Anlage 18.

Formular

für die Abfassung der Jahresberichte.

Damit in den Jahresberichten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine gewisse Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung sichtbar werde, sollen dieselben soviel möglich nach folgenden Haupt-Abschnitten abgefaßt werden:

I. Nach einem kurzen, die Lehrkurse der Schule und die in jedem derselben Unterricht gebenden Professoren bezeichnenden Vorwort, beginnt der Jahresbericht, mit Aufzählung

a) der in dem Schuljahre behandelten Lehrgegenstände (der technischen und Realien) und der hiebey gebrauchten Lehrbücher; sodann werden

b) die Namen der Schüler nach der Ordnung der Lehrkurse, in alphabetischer Reihenfolge mit Bemerkung des Geburtsortes, des Alters und Standes der Aeltern aufgeführt, und der Fortgangsplatz eines jeden, mit besonderer Hervorhebung der mit Preisen beschenkten Schüler bezeichnet; endlich am Schlusse

c) diejenigen Vorfälle und Veränderungen, welche sich während des Schuljahres in Ansehung des Lehrpersonals, der innern und äußern Verhältnisse der Schule, ihrer Dotation, u. s. w. ergeben haben, sowie jedes merkwürdige Ereigniß und jede die Schule betreffende spezielle Anordnung der Staatsregierung angeführt.

II. Dem Jahresbericht wird ein Programm angefügt.

Dasselbe ist der Bearbeitung eines dem technischen Lehrstoffe der Landwirthschafts- und Gewerbsschule entnommenen Gegenstandes gewidmet.

Die Abfassung desselben wechselt unter den Lehrern, nach einer jährlichen, durch Einverständniß derselben unter sich, oder durch den Schulrektor zu bestimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Gegenstandes bleibt jedem Lehrer überlassen, jedoch ist dieser gehalten, sein Elaborat noch vor dem Drucke dem Rektor zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Auch darf das Programm einen und einen halben Druckbogen nur dann überschreiten, wenn die Exigenz der Anstalt eine Mehrausgabe gestattet.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldige Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so wie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Methaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des ihnen speziell gewidmeten, jährlich einmal zu lesenden populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) insbesondere vermöge seines Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Polizeywissenschaft und Polizeyrecht,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten 183

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. d.

Wir Rektor und Senat der U. Universität zu U.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Landwirthschaft (N. N.)

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldige Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, dann zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, insbesondere aber vermöge seines besonderen Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über

b) das ganze Gebiet der rationellen Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, Civilbaukunde, und über Wirthschaft der Gewerbe,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten 183 .

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. e.

Wir Rektor und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und
Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Pharmazie N. N.
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldige Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrli-

chen Grundmomente des bayerischen Civil=, Verfassungs= und Verwaltungsrechts; und

b) vermöge seines besonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände, dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Bekräftigung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts=Rektors und dem Universitäts=Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten 183 .

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Haeberl, Fr. X., Hydraulisches Automat, oder aerostatische Wasserschleuße, welche das Ablaufen eines durch sparsamen Zufluß auf jedes beliebige Maß gesammelten Wasserbetrags mit bedeutender Bewegungsgröße automatisch u. periodisch bewirkt. Mit einer Abbild. gr. 8. br. 1834. 1 fl. 12 kr. od. 20 g.

Hormayr, Die geschichtlichen Fresken im kön. Hofgarten zu München. Mit 1 Kupf. 8. br. 1831. 1 fl. 21 kr. oder 20 ggr.

— — Herzog Luitpold. Gedächtnißrede zum 72. Stiftungst. der Akad. d. Wissensch. am 28. März 1831. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr.

— — Die Bayern im Morgenlande. Gedächtnißrede zum 73. Stiftungstage der k. bayr. Akademie der Wissenschaften. 4. brosch. 1833. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 12 gr.

— — Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Neue Folge. Jahrgänge 1830—34. Mit Kupfern. carton. Jeder Jahrgang 4 fl. 30 kr. oder 2 Thlr. 12 gr.

— — Geschichtliches Tagebuch für Bayern. Schulausgabe, 2 Tabellen in Folio. 1831. 18 kr. oder 4 gr.

— — Dasselbe zum Aufziehen auf 4 Blätter 48 kr. oder 12 ggr.

— — Historisches Schatzkästlein für Bayern. 8. 9 kr. od. 2 gr.

— — kleine historische Schriften und Gedächtnißreden. 4. br. 1832. 6 fl. oder 3 Thlr. 18 ggr.

Johnsons, Dr. J., Versuch über die wichtigsten u. häufigsten Verdauungsbeschwerden, bekannt unter den Benennungen von Indigestion, Hypochondrie rc., und bedingt durch eine krankhafte Empfindlichkeit des Magens und der Gedärme. Mit einer Vorrede von Dr. Roth. 2. Aufl. br. 48 kr. od. 12 gr.

Martin, Dr. A., Geschichtliche Darstellung der Kranken- u. Versorgungsanstalten zu München, mit medizin. administr. Bemerkungen aus dem Gebiete der Nosocomialpflege. 8. br. 1834. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 12 gr.

— — Die Kunst den Kranken zu pflegen; Leitfaden f. Krankenwärter u. Krankenwärterinnen. 2te Aufl. 18 kr. oder 5 gr.

— — Die Kunst das neugeborne Kind zu pflegen; Leitfaden zur Bildung von Kindswärterinnen und zur Belehrung der Mütter, welche ihre Kinder gesund erziehen wollen. 8. br. 1835. 18 kr. oder 5 gr.

— — Xav. Darstellung des herrschenden Krankheitscharakters in München. Erste Tafel. Jahrgänge 1830—34. Groß Placatformat.

Schlett, J., Ueber Römerstraßen im Allgemeinen, besonders in Rücksicht auf den Isarkreis des Königreichs Bayern. Eine Abhandlung mit einem Kupfer. gr. 8. br. 45 kr. oder 12 ggr.

In derselben Verlagshandlung ist zu haben:

Abdruck, amtlicher, des revidirten Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung; der revidirten Verordnung, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche Bayern betreffend, und der revidirten Brandversicherungs-Ordnung. 8. br. 8 ggr. oder 30 kr.

Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Amtlicher Abdruck. 12 br. 1835. Druckpapier 6 ggr. oder 18 kr. Velinpapier 8 gr. oder 24 kr.

Döllinger, G., k. bayr. Hausarchivar, Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. Eilfter Supplementband. Auch unter dem Titel:

— — Sammlung der von Seiner Majestät dem jetzt regierenden Könige Ludwig erlassenen organischen Verordnungen. 5ter Band. gr. 8. br. 1832. 2 Thlr. 4 gr. oder 3 fl. 36 kr.

— — Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Aus amtlichen Quellen geschöpft und system. geordnet. 1—3r Band. gr. 4. 1835—36.

— — Repertorium über die Kreittmayr'sche und Mayersche Generaliensammlung. gr. 4. 1834. 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Waarenverzeichniß zum Vereins-Zolltarif. Offizielle Ausgabe. gr. 8. geh. 1834. 12 ggr. oder 45 kr.

Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim, und dessen Successionsrecht in Bayern. Mit einem Urkundenbuch. gr. 8. br. 1831. 10 ggr. oder 48 kr.

Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Bayern und Würtemberg einer, dann Preußen, den beiden Hessen, Sachsen u. s. w. anderer Seits, nebst Zollordnung, Zolltarif und Zollkartel. 4. geh. 1833. 14 ggr. oder 54 kr.

Pechmann, H. Frhr. v., Entwurf für den Kanal zur Verbindung der Donau mit dem Maine. Auf allerh. Befehl herausgegeben. gr. 4. Mit 10 lithogr. Karten in Royalfolio. 6 Thl. 16 gr. od. 10 fl.

Kleinschrod, B. Th. Die Kanalverbindung des Rheins mit der Donau. Mit 1 lithogr. Plane. 2. Aufl. 8. br. 1834. 16 ggr. oder 1 fl.

Unterricht in den Waffenübungen
für die k. bair. Landwehr-Infanterie.
22 Bogen mit 8 lith. Tafeln.
Mit k. Allerhöchstem Privilegium.
8. brosch. 1 fl. 24 kr.

Unterricht in den Waffenübungen
für die k. bair. Landwehr-Cavallerie.
15 Bogen mit 6 lith. Tafeln.
Mit k. Allerhöchstem Privilegium.
8. brosch. 1 fl. 8 kr.

Unterricht in den Waffenübungen
für die k. bair. Landwehr-Artillerie.
5 Bogen mit 1 lith. Tafel.
Mit k. Allerhöchstem Privilegium.
8. brosch. 45 kr.

5/03
R. Buchner
Buchbinderei
84098 Hohenthann

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 die Gewerb- und polytechnischen Schulen betreffend, und Vollzugs-Vorschriften zu dieser Allerhöchsten Verordnung über die technischen Unterrichts-Anstalten des Kö nigreichs Bayern vom 4. April 1836 Mit einer lithographirten u.

München 1836

Bavar. 5196 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388120-8